

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4

Bielefeld, den 28. Mai

1993

Inhalt

Seite:	Seite:		
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung	106	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Bönen, Kirchenkreis Hamm	131
Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz	106	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Brackel, Kirchenkreis Dortmund-Nordost	131
Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1993	106	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Luther-Kirchengemeinde Herne, Kirchenkreis Herne	131
Kirchliches Arbeitsrecht	107	Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen, Kirchenkreis Lübbecke	132
Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF	107	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck, Kirchenkreis Recklinghausen	132
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter	108	Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levern, Kirchenkreis Lübbecke	132
Änderung der Vergütungsgruppenpläne zum BAT-KF	108	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Tecklenburg, Kirchenkreis Tecklenburg	132
Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1993	109	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Werth, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken	133
Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiter 1993	113	Urkunde über die Errichtung der 7. Pfarrstelle in der Ev. Friedenskirchengemeinde in Bergkamen	133
Änderung der Zulagen-Ordnung	114	Urkunde über die Errichtung der 3. Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Burbach	133
Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden 1993	115	Urkunde über die Errichtung der 3. Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock	133
Änderung der Praktikanten-Ordnung	116	Urkunde über die Errichtung der 2. Pfarrstelle in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siemshof	133
Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz 1993	116	Urkunde über die Errichtung der 4. Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Waltrop	134
Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1993	117	Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle in der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Klafeld	134
Änderung der Zuwendungsbestimmungen	118	Urkunde betr. die Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Billerbeck-Nottuln	134
Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung	120	Große friedhofskulturelle Tagung in Stuttgart	134
Ordnung über vermögenswirksame Leistungen an kirchliche Angestellte und Arbeiter	122	89. Jahrestag der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe	134
Ordnung über vermögenswirksame Leistungen an kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung	123	Rüstzeit für haupt- und nebenberufliche Küster (innen) und Hausmeister(innen) in Westfalen und Lippe	135
Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF	124	Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst	135
Änderung der Bestimmungen über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter	126	Ständige Stellen für den Hilfsdienst	135
Satzung für die Ev. Kirchengemeinde Werdohl	127	Persönliche und andere Nachrichten	136
Urkunde über die Feststellung des Namens der Ev. Kirchengemeinde Holsen-Ahle	130	Neu erschienene Bücher und Schriften	140
Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altena, Kirchenkreis Iserlohn	131		

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung (Theol. Prüfungsordnung – ThPrO)

Vom 18. März 1993

§ 1

Änderung der Theol. Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung (Theol. Prüfungsordnung – ThPrO) vom 17. September 1980 (KABL. S. 169), zuletzt geändert durch Beschluß der Kirchenleitung vom 17. Oktober 1991 (KABL. S. 287), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Aufgrund einer von einem evangelisch-theologischen Fachbereich oder einer deutschen Kirchlichen Hochschule angenommenen Doktorarbeit oder Magisterarbeit kann das Prüfungsamt die wissenschaftliche Hausarbeit auf Antrag erlassen. Die Note einer solchen Arbeit wird nicht in das Zeugnis übernommen und bleibt bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung außer Betracht.“

2. Nach § 17 Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Absatz 4 findet entsprechende Anwendung, wenn im Falle einer von einer ausländischen Hochschule angenommenen Doktorarbeit oder Magisterarbeit deren Gleichwertigkeit durch das Prüfungsamt festgestellt worden ist.“

3. § 26 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Zweiten Theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer der Evangelischen Kirche von Westfalen angehört, den Vorbereitungsdienst ordnungsgemäß abgeleistet hat und erwarten läßt, daß er für den öffentlichen Dienst am Wort geeignet ist.

(2) In Ausnahmefällen können auch Bewerber zugelassen werden, die einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

(3) Der ordnungsgemäße kirchliche Vorbereitungsdienst umfaßt in der Regel zweieinhalb Jahre.“

§ 2

Schlußbestimmung

Diese Ordnung tritt am 1. 7. 1993 in Kraft.

Bielefeld, den 31. März 1993

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Martens Dr. Stiewe
Az.: 8191/III/93/C 3-03/1

Kirchengesetz über den Kirchen- steuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß – KiStB –)

Vom 12. November 1992

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 4 der Kirchensteuerordnung/KiStO in der Fassung vom 1. April 1987 (KABL. 1987 S. 69) werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 1993 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Bielefeld, den 17. November 1992

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) D. Linnemann

Staatliche Anerkennung des Kirchen- steuerhebesatzes für das Steuerjahr 1993

Landeskirchenamt
Az.: 19489/B 5 - 01/5

Bielefeld, den 15. 4. 1993

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß – KiStB –) vom 12. November 1992 (KABL. 1993 Seite 106) haben anerkannt:

1. Der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Dezember 1992 – Az.: III B 2. 04-20 - 2310/92 -,
2. der Niedersächsische Kultusminister im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Minister der Finanzen für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Niedersachsen liegen, am 6. April 1993 – Az.: 2071-54 063-9 -,
3. das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Rheinland-Pfalz liegen, am 15. 3. 1993 – Az.: 924A-54 202/51 -.

5. In Nr. 7 Abs. 3 der SR 2 y werden die Unterabsätze 2 und 3 durch folgenden neuen Unterabsatz ersetzt:

„Die Kündigungsfrist beträgt in einem oder mehreren aneinandergereihten Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber

von insgesamt bis zu 1 Jahr 1 Monat

zum Monatsschluß,

von insgesamt mehr als 1 Jahr 6 Wochen,

von insgesamt mehr als 2 Jahren 3 Monate,

von insgesamt mehr als 3 Jahren 4 Monate

zum Schluß eines Kalendervierteljahres.“

6. In Nr. 7 der SR 3 c wird die Angabe „§ 53 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 2 und 4“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 1993 in Kraft.

Iserlohn, den 21. Januar 1993

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

II.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Vom 21. Januar 1993

§ 1

Änderung der Nebenberufler-Ordnung

Die Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „einen Monat“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Küsterordnung

Die Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO) wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „einen Monat“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker

Die Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „einen Monat“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 1993 in Kraft.

Iserlohn, den 21. Januar 1993

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

III.

Änderung der Vergütungsgruppenpläne zum BAT-KF

Vom 21. Januar 1993

§ 1

Änderung des

Allgemeinen Vergütungsgruppenplans

Der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

Folgende Vorbemerkung 14 wird angefügt:

„14. Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.“

§ 2

Änderung des Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplans

Der Vergütungsgruppenplan für Angestellte im Pflegedienst (Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplan – PVGP.BAT-KF) wird in den Vorbemerkungen zu den Abschnitten A und B wie folgt geändert:

1. Folgende neue Nr. 6 wird eingefügt:

„6. Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.“

2. Die bisherigen Nr. 6 und 7 werden die Nr. 7 und 8.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 1993 in Kraft.

Iserlohn, den 21. Januar 1993

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

**IV.
Ordnung für die Vergütung der
kirchlichen Angestellten 1993
(AngVergO 93)**

Vom 24. Februar 1993

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallen.

§ 2

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3, § 26 a BAT-KF) für die Angestellten der Vergütungsgruppe X bis I sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis Vb, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, und für die Angestellten der Vergütungsgruppen II und Ib, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT-KF), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIb, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-KF), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT-KF) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-KF), ergeben sich aus der Anlage 5.

(6) Die Grundvergütungen für die Angestellten als Lehrkräfte (§ 26 Abs. 3, Nr. 4 a SR 2 I I BAT-KF) sind in der Anlage 6 festgelegt.

§ 3

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT-KF) sind in der Anlage 7 festgelegt.

(2) In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag

- a) für das erste zu berücksichtigende Kind für Angestellte der Vergütungsgruppen X bis VIII sowie Kr. I und Kr. II um 10 DM,
- b) für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach
 - den Vergütungsgruppen X, IX und Kr. I um je 50 DM,
 - den Vergütungsgruppen IXa und Kr. II um je 40 DM,
 - der Vergütungsgruppe VIII um je 30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei

der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, – ggf. – dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die ihm vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

§ 4

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-KF) betragen:

in Vergütungsgruppe	DM	in Vergütungsgruppe	DM
X	15,44	Kr. I	17,09
IX	16,26	Kr. II	17,90
IX a	16,57	Kr. III	18,81
VIII	17,20	Kr. IV	19,84
VII	18,32	Kr. V	20,89
VI b	19,52	Kr. V a	21,47
V c	21,03	Kr. VI	22,29
V b	23,03	Kr. VII	23,93
IV b	24,92	Kr. VIII	25,37
IV a	27,06	Kr. IX	26,93
III	29,41	Kr. X	28,62
II b	30,92	Kr. XI	30,45
II/II a	32,57	Kr. XII	32,27
I b	35,58	Kr. XIII	35,02
I a	38,66		
I	42,18		

§ 5

Durchschnittliche Erhöhung, Zuschläge

(1) Der durchschnittliche Prozentsatz der allgemeinen Vergütungserhöhung beträgt 3,0 %.

(2) Aus dem Erhöhungssatz nach Absatz 1 ergibt sich für den Aufschlag gemäß § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT-KF ein Erhöhungssatz von 2,4 %.

(3) Der Einsatzzuschlag nach § 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2 c BAT-KF beträgt 24,75 DM.

§ 6

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1993 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der

- der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O, den MTB II, dem MTL II, den MTArb-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1992 (AngVergO 92) vom 17. Juni 1992 außer Kraft.

Iserlohn, den 24. Februar 1993

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
In Vertretung
Drees

**Anlage 1
zur AngVergO 93**

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. A BAT-KF)
– monatlich in DM –
gültig ab 1. Januar 1993**

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I	4706,97	5211,84	5716,65	5981,50	6246,31	6511,06	6775,89	7040,70	7305,47	7570,30	7835,09	8077,57
I a	4278,86	4714,43	5149,98	5392,50	5635,03	5877,54	6120,11	6362,59	6605,18	6847,65	7090,19	7199,06
I b	3890,33	4264,00	4637,73	4875,27	5112,88	5350,44	5588,00	5825,59	6063,16	6300,75	6399,71	
II	3536,46	3855,69	4174,90	4372,87	4570,87	4768,88	4966,85	5164,85	5362,80	5560,78	5687,05	
III	3214,72	3489,40	3764,10	3944,79	4125,43	4306,09	4486,72	4667,40	4848,08	5028,74	5055,94	
IV a	2922,70	3157,76	3392,90	3551,28	3709,68	3868,05	4026,41	4184,84	4243,22	4494,18		
IV b	2657,87	2855,85	3053,84	3192,44	3331,02	3469,59	3608,20	3746,78	3885,39	3994,25		
V b	2422,71	2583,65	2751,95	2875,68	2994,46	3113,26	3232,04	3350,81	3469,59	3548,80		
V c	2233,71	2358,72	2488,00	2596,04	2709,86	2823,70	2937,54	3051,36	3152,84			
VI b	2061,69	2165,74	2269,79	2343,10	2418,86	2494,69	2573,77	2657,87	2742,07	2803,89		
VII	1906,67	1993,76	2080,82	2142,38	2203,96	2265,53	2327,47	2392,11	2456,81	2496,95		
VIII	1764,42	1836,62	1908,84	1955,56	1998,00	2040,47	2082,91	2125,42	2167,84	2210,33	2250,66	
IX a	1698,56	1753,03	1807,50	1849,80	1892,12	1934,48	1976,82	2019,16	2061,45			
IX	1634,90	1694,35	1753,82	1798,42	1838,74	1879,10	1919,43	1959,78				
X	1518,11	1566,96	1615,80	1660,39	1700,74	1741,05	1781,40	1821,77	1849,39			

**Anlage 2
zur AngVergO 93**

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V b bzw. II und I b
unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 BAT-KF)
– monatlich in DM –
gültig ab 1. Januar 1993**

Verg.- Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres
I b	3695,81
II	3359,64

Verg.- Gr.	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres		
	18.	19.	20.
V b	–	–	2422,71
V c	2077,35	2144,36	2233,71
VI b	1917,37	1979,22	2061,69
VII	1773,20	1830,40	1906,67
VIII	1640,91	1693,84	1764,42
IX a	1579,66	1630,62	1698,56
IX	1520,46	1569,50	1634,90
X	1411,84	1457,39	1518,11

Anlage 3
zur AngVergO 93

**Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b
unter 18 Jahren**
(zu § 30 BAT-KF)
– monatlich in DM –
gültig ab 1. Januar 1993

Alter	Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe					
	VI b	VII	VIII	IX a	IX	X
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1552,04	1466,78	1388,54	–	1317,31	1253,07
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1834,23	1733,47	1641,00	1598,19	1556,82	1480,90
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	2116,42	2000,15	1893,47	1844,07	1796,33	1708,73

Anlage 4
zur AngVergO 93

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII
nach Vollendung des 20. Lebensjahres**
(zu § 27 Abschn. B BAT-KF)
– monatlich in DM –
gültig ab 1. Januar 1993

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	4279,99	4460,88	4641,77	4782,47	4923,14	5063,84	5204,53	5345,23	5485,92
Kr. XII	3955,62	4124,08	4292,51	4423,53	4554,55	4685,56	4816,57	4947,59	5078,62
Kr. XI	3669,41	3831,09	3992,76	4118,52	4244,25	4370,00	4495,74	4621,49	4747,25
Kr. X	3395,71	3545,70	3695,69	3812,34	3929,00	4045,65	4162,30	4278,95	4395,61
Kr. IX	3144,47	3283,18	3421,90	3529,79	3637,68	3745,57	3853,48	3961,36	4069,25
Kr. VIII	2911,01	3039,53	3168,05	3268,03	3368,00	3467,96	3567,92	3667,88	3767,82
Kr. VII	2697,61	2816,33	2935,04	3027,39	3119,72	3212,06	3304,38	3396,72	3489,05
Kr. VI	2504,98	2613,78	2722,58	2807,20	2891,82	2976,43	3061,05	3145,66	3230,31
Kr. V a	2386,92	2488,64	2590,36	2669,47	2748,59	2827,70	2906,81	2985,93	3065,02
Kr. V	2305,89	2402,12	2498,36	2573,21	2648,06	2722,90	2797,74	2872,60	2947,46
Kr. IV	2159,37	2244,91	2330,45	2396,99	2463,52	2530,06	2596,60	2663,13	2729,64
Kr. III	2023,47	2096,16	2168,85	2225,39	2281,93	2338,47	2395,00	2451,53	2508,06
Kr. II	1896,07	1959,78	2023,50	2073,06	2122,60	2172,17	2221,71	2271,26	2320,82
Kr. I	1779,30	1836,02	1892,72	1936,80	1980,90	2025,00	2069,09	2113,19	2157,27

Anlage 5
zur AngVergO 93

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III
unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT-KF)
– monatlich in DM –
gültig ab 1. Januar 1993

Alter	Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe		
	Kr. III	Kr. II	Kr. I
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	–	1460,95	1396,73
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	–	1726,58	1650,68
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	2087,75	1992,20	1904,63

Anlage 6
zur AngVergO 93

Tabelle der Grundvergütungen
für Angestellte als Lehrkräfte
(Nr. 4 a SR 2 1 I BAT-KF, § 27 Anbsch. A BAT-BL)
– monatlich in DM –
gültig ab 1. Januar 1993

Verg. Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I		4838,19	5100,45	5362,79	5625,10	5887,42	6149,76	6412,03	6674,36	6936,66	7198,99	7461,31	7723,62	7985,90	
I a		4459,51	4663,38	4867,17	5071,00	5274,83	5478,69	5682,57	5886,34	6090,19	6294,02	6497,90	6701,70	6897,14	
I b		3964,56	4160,52	4356,47	4552,42	4748,37	4944,35	5140,29	5336,25	5532,23	5728,16	5924,11	6120,07	6315,57	
II a		3514,16	3694,14	3874,19	4054,13	4234,13	4414,14	4594,10	4774,11	4954,09	5134,13	5314,11	5494,01		
II b		3276,62	3440,67	3604,72	3768,82	3932,91	4096,99	4261,07	4425,15	4589,23	4753,33	4917,38	4989,08		
III	3123,18	3276,62	3430,02	3583,46	3736,91	3890,34	4043,79	4197,21	4350,64	4504,09	4657,56	4810,99	4956,94		
IV a	2831,11	2971,53	3111,92	3252,29	3392,69	3533,09	3673,48	3813,88	3954,30	4094,71	4235,10	4375,51	4513,96		
IV b	2588,61	2700,00	2811,34	2922,73	3034,05	3145,44	3256,81	3368,20	3479,56	3590,91	3702,31	3813,66	3828,48		
V a	2288,92	2377,15	2465,35	2560,68	2658,56	2756,49	2854,42	2952,33	3050,27	3148,18	3246,12	3344,02	3434,99		
V b	2288,92	2377,15	2465,35	2560,68	2658,56	2756,49	2854,42	2952,33	3050,27	3148,18	3246,12	3344,02	3350,81		
V c	2163,67	2243,19	2322,80	2406,30	2489,82	2576,85	2669,48	2762,21	2854,84	2947,51	3038,98				
VI a	2048,95	2110,42	2171,83	2233,31	2294,72	2357,99	2422,52	2487,04	2552,70	2624,32	2695,91	2767,55	2839,13	2910,78	2972,19
VI b	2048,95	2110,42	2171,83	2233,31	2294,72	2357,99	2422,52	2487,04	2552,70	2624,32	2695,91	2751,95			
VII	1898,21	1948,10	1998,02	2047,92	2097,84	2147,74	2197,63	2247,57	2297,45	2348,72	2401,15	2438,97			
VIII	1756,02	1801,63	1847,31	1892,93	1938,59	1984,23	2029,90	2075,53	2121,18	2155,10					
IX a	1698,56	1743,97	1789,34	1834,72	1880,09	1925,46	1970,82	2016,21	2061,45						
IX b	1634,90	1676,33	1717,72	1759,12	1800,53	1841,96	1883,38	1924,76	1959,78						
X	1518,11	1559,53	1600,95	1642,35	1683,77	1725,17	1766,58	1808,02	1849,39						

Anlage 7
zur AngVergO 93

Ortszuschlagstabelle
(zu § 29 BAT-KF)
– monatlich in DM –
gültig ab 1. Januar 1993

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
I b	II/II b bis I Kr. XIII	908,08	1079,80	1225,31
I c	V b bis III Kr. VII bis Kr. XII	807,04	978,76	1124,27
II	X bis V c Kr. I bis Kr. VI	760,20	923,78	1069,29

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 145,51 DM.

Gemäß § 3 Abs. 2 AngVergO 93 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX und Kr. I	10 DM	50 DM,
IX a und Kr. II	10 DM	40 DM,
VIII	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGg bemessen wird; für die Anwendung des § 3 Abs. 2 Unterabs. 1 AngVergO 93 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

V.
Ordnung für den Lohn
der kirchlichen Arbeiter 1993
(ArbLohnO 93)

Vom 24. Februar 1993

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, Evangelische Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich des MTL II-KF fallen.

§ 2
Monatstabellenlöhne

(1) Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II-KF) sind in der Anlage festgelegt.

(2) Der im MTL II-KF und in ergänzenden Arbeitsrechtsregelungen im Rahmen der Lohnberechnung zu berücksichtigende Betrag zur Verminderung des Monatstabellenlohns beträgt

Für Arbeiter der Lohngruppen	DM monatlich
1 bis 3 a	146,15
4 bis 9	172,62

(3) Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sowie der Beträge nach Absatz 2 sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

§ 3
Sozialzuschlag

§ 3 Abs. 2 der Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1993 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen gleich

die Arbeiter mit Entlohnung nach	den Angestellten mit Vergütung nach
den Lohngruppen 1, 1 a und 2	den Vergütungsgruppen X, IX und Kr. I
den Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a	den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II
der Lohngruppe 4	der Vergütungsgruppe VIII.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 4 MTL II-KF sowie Abschnitt A Nr. 2 Abs. 6 und Nr. 3 des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II-KF

- a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,
- b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

§ 4
Durchschnittliche Erhöhung, Zuschläge

(1) Der durchschnittliche Prozentsatz der allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung beträgt 3,0 %.

(2) Aus dem Erhöhungssatz nach Absatz 1 ergibt sich für den Zuschlag gemäß § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTL II-KF ein Erhöhungssatz von 2,4 % und für die Erhöhung nach § 48 Abs. 5 Satz 3 MTL II-KF ein Erhöhungssatz von 3,0 %.

§ 5

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1993 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O, den MTB II, den MTL II, den MTArb-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiter 1992 (ArbLohnO 92) vom 17. Juni 1992 außer Kraft.

Iserlohn, den 24. Februar 1993

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
In Vertretung
Drees

VI.

Änderung der Zulagen-Ordnung

Vom 24. Februar 1993

§ 1

Änderung der Zulagen-Ordnung

Die Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte (Zulagen-Ordnung – ZulO) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden ersetzt

der DM-Betrag	durch den DM-Betrag
141,89	146,15
167,59	172,62
178,76	184,12
67,03	69,04

2. In § 2 Absatz 2 wird der Betrag „67,03 DM“ durch den Betrag „69,04 DM“ ersetzt.

Anlage

zur ArbLohnO 93

Monatstabellenlöhne – monatlich in DM – gültig ab 1. Januar 1993

Lohn- gruppe	Monatstabellenlöhne in Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
9	3645,37	3703,70	3762,94	3823,14	3884,33	3946,47	4009,60	4073,76
8 a	3566,89	3623,95	3681,92	3740,83	3800,70	3861,50	3923,28	3986,06
8	3488,39	3544,20	3600,90	3658,51	3717,06	3776,53	3836,95	3898,35
7 a	3413,29	3467,90	3523,38	3579,74	3637,02	3695,21	3754,33	3814,41
7	3338,17	3391,58	3445,83	3500,79	3556,99	3613,90	3671,72	3730,48
6 a	3266,29	3318,56	3371,65	3425,59	3480,41	3536,09	3592,66	3650,16
6	3194,42	3245,53	3297,45	3350,21	3403,81	3458,28	3513,61	3569,84
5 a	3125,64	3175,65	3226,46	3278,09	3330,09	3383,83	3437,95	3492,97
5	3056,85	3105,76	3155,46	3205,95	3257,24	3309,36	3362,31	3416,10
4 a	2991,05	3038,90	3087,52	3136,92	3187,11	3238,10	3289,90	3342,56
4	2925,22	2972,02	3019,58	3067,89	3116,98	3166,85	3217,51	3268,99
3 a	2862,25	2908,03	2954,57	3001,82	3049,86	3098,66	3148,25	3198,61
3	2799,26	2844,05	2889,55	2935,78	2982,76	3030,48	3078,97	3128,22
2 a	2739,00	2782,80	2827,35	2872,56	2918,53	2965,23	3012,67	3060,87
2	2678,72	2721,56	2765,12	2809,36	2854,31	2899,98	2946,38	2993,52
1 a	2621,04	2662,97	2705,59	2748,87	2792,86	2837,54	2882,94	2929,07
1	2563,36	2604,37	2646,05	2688,37	2731,38	2775,10	2819,50	2864,62

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Iserlohn, den 24. Februar 1993

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
In Vertretung
Drees

VII. Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden 1993 (AzubiVergO 93)

Vom 24. Februar 1993

§ 1 Höhe der Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	1.004,65 DM
im 2. Ausbildungsjahr	1.084,05 DM
im 3. Ausbildungsjahr	1.156,93 DM
im 4. Ausbildungsjahr	1.258,07 DM.

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Satz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

§ 2 Zulagen, Zuschläge

(1) Dem angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. a AzubiO) können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v. H. der Zulagen gezahlt werden, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Abs. 6 BAT-KF jeweils vereinbart sind.

(2) Dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b AzubiO), der im Rahmen seiner Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTL II-KF beschäftigt wird, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden. § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3 Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 223,87 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 57,47 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 166,40 DM gekürzt.

§ 4 Verzicht auf Spitzenbeträge

Der Auszubildende kann auf den 749 DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Ausbildenden zugegangen ist.

Bis zum 30. April 1993 kann der Verzicht auch mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1993 erklärt werden.

§ 5 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewandt auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1993 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O, den MTB II, den MTL II, den MTArb-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden 1992 (AzubiVergO 92) vom 17. Juni 1992 außer Kraft.

Iserlohn, den 24. Februar 1993

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
In Vertretung
Drees

**VIII.
Änderung der Praktikanten-Ordnung
Vom 24. Februar 1993**

§ 1

Änderung der Praktikantenordnung

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 2

**Entgelt und Verheiratetenzuschlag
sowie Berechnung und Auszahlung der Bezüge**

Das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag betragen monatlich:

für die Praktikantin/ den Praktikanten für den Beruf	Entgelt DM	Verheirateten- zuschlag DM
--	---------------	----------------------------------

des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, des Gemeindepädagogen in der Ev. Kirche im Rheinland	2.238,08	108,62
--	----------	--------

des pharm.-techn. Assistenten, der Orthoptistin, Erzieherin, des Gemeindehelfers, des Jugendsekretärs, des Krankengymnasten, der Altenpflegerin, der Familienpflegerin	1.902,21	103,48
--	----------	--------

der Kinderpflegerin, des Masseurs, des Masseurs und med. Bademeisters im ersten Praktikantenjahr	1.817,32	103,48
--	----------	--------

Das Entgelt der Praktikantin/des Praktikanten für den Bedarf des Masseurs und medizinischen Bade-meisters erhöht sich in der weiteren Praktikantenzeit um 45 DM monatlich; hat das Praktikantenverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhalten sie den Erhöhungsbetrag vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Praktikantenjahr geendet hat.“

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 1 diese Arbeitsrechtsregelung wird nicht angewendet auf Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1993 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber oder Dienstherrn nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Iserlohn, den 24. Februar 1993

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
In Vertretung
Drees

IX.

**Ordnung für die Ausbildungsvergütung der
Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung
nach dem Krankenpflegegesetz oder dem
Hebammengesetz 1993
(KrSchVergO 93)**

Vom 24. Februar 1993

§ 1

Höhe der Ausbildungsvergütung

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz beträgt für

- a) die Schülerin und den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie die Hebammenschülerin und den Schüler in der Entbindungspflege

im ersten Ausbildungsjahr	1.171,21 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.266,81 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1.420,82 DM,
- b) die Schülerin und den Schüler in der Krankenpflegehilfe

	1.065,00 DM.
--	--------------

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin oder des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe a die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 der Ordnung zur Regelung der

Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz, erhält die Schülerin bzw. der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. a für das dritte Ausbildungsjahr bzw. die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. b.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin bzw. der Schüler die nach Absatz 1 Buchst. a zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

§ 2

Verzicht auf Spitzenbeträge

Die Schülerin bzw. der Schüler kann auf den 749 DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Auszubildenden zugegangen ist.

Bis zum 30. April 1993 kann der Verzicht auch mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1993 erklärt werden.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1993 aus ihrem Verschulden oder eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz 1992 (KrSchVergO 92) vom 17. Juni 1992 außer Kraft.

Iserlohn, den 24. Februar 1993

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
In Vertretung
Drees

X.

Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1993 (ÄiPEntG 93)

Vom 24. Februar 1993

§ 1

Höhe des Entgelts

(1) Das monatliche Entgelt gemäß § 9 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum beträgt

im ersten Jahr der Tätigkeit
als Arzt oder Ärztin im Praktikum 1.904,12 DM
im zweiten Jahr der Tätigkeit
als Arzt oder Ärztin im Praktikum 2.169,66 DM.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum sind anzurechnen.

Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhalten der Arzt und die Ärztin im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr endet.

(3) Neben dem Entgelt nach Absatz 1 erhalten der Arzt und die Ärztin im Praktikum nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 62 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes einen monatlichen Verheiratenzuschlag von 101,36 DM; § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 BAT-KF gilt entsprechend.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1993 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1993 (ÄiPEntgO 92) vom 17. Juni 1992 außer Kraft.

Iserlohn, den 24. Februar 1993

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
In Vertretung
Drees

XI.

Änderung der Zuwendungsbestimmungen

Vom 24. Februar 1993

§ 1

Änderung der Zuwendungsbestimmungen für Angestellte

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte (KF) wird wie folgt geändert:

1. Die Regelung erhält die Bezeichnung „Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte“.
2. Folgender neuer § 1 wird eingefügt:

„§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallenden Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke.“

3. Der bisherige § 1 wird § 2 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „BAT“ durch die Angabe „BAT-KF“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) vermindert erwerbsfähig (§ 59 BAT-KF)“
 - c) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d werden die Worte „des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 AVG, § 1248 Abs. 1 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1

RKG“ durch die Worte „der Altersrente nach § 36 oder § 37 SGB VI“ ersetzt.

- d) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e wird gestrichen.
- e) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c werden die Worte „des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 3 RVO oder § 48 Abs. 3 RKG“ durch die Worte „der Altersrente nach § 39 SGB VI“ ersetzt.
- f) Die Protokollnotizen werden durch folgende neue Absätze 7 bis 12 ersetzt:
„(7) Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder durch Tarifvertrag geregelt ist.

(8) Kirchlicher Dienst im Sinne der Bestimmungen dieser Ordnung ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, des Absatzes 2 Satz 1, des Absatzes 4 Nr. 1 und des Absatzes 6 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT/BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

(9) Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Satz 1 sowie kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 2 Satz 1, des Absatzes 4 Nr. 1 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschriften ein oder mehrere werktage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkstage – liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Angestellte in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat.

(10) Saisonangestellte im Sinne des Absatzes 3 sind Angestellte, die für eine jahreszeitlich begrenzte, regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit eingestellt werden.

(11) Stirbt der Angestellte nach der Auszahlung, aber vor Fälligkeit der Zuwendung, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bzw. des Absatzes 2 als erfüllt.

(12) Die Vorschriften des Absatzes 2 Nr. 2 Buchst. d und Nr. 4 Buchst. c gelten entsprechend für Angestellte, die keinen Anspruch auf Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, aber die Voraussetzungen zum Bezüge einer entsprechenden Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erfüllen.“

4. Der bisherige § 2 wird § 3 mit folgenden Maßgaben:

- a) In Absatz 1 Unterabs. 1 wird jeweils die Angabe „BAT“ durch die Angabe „BAT-KF“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Unterabs. 3 und Absatz 2 Unterabs. 1 wird jeweils die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Unterabs. 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 dieses Tarifvertrages“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 dieser Ordnung“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden in Unterabsatz 1 die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt und als neuer Unterabsatz 3 der Wortlaut der Protokollnotiz zu Absatz 3 angefügt. Diese Protokollnotiz wird gestrichen.
- f) Der bisherige – im kirchlichen Bereich nicht zum Tragen gekommene – Absatz 4 wird gestrichen.
- g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß jeweils die Worte „§ 1 Abs. 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 oder 3 dieser Ordnung oder entsprechenden Vorschriften einer anderen Arbeitsrechtsregelung“ ersetzt werden.

5. Der bisherige § 3 wird § 4 mit der Maßgabe, daß die Worte „diesem Tarifvertrag“ durch die Worte „dieser Ordnung“ ersetzt werden.

6. Der bisherige § 4 wird § 5 mit der Maßgabe, daß in Absatz 2 die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt wird.

7. Der bisherige § 5 wird § 6 und erhält folgende Fassung:

„§ 6
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1993 in Kraft.“

**§ 2
Änderung der Zuwendungsbestimmungen
für Arbeiter**

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder (KF) wird wie folgt geändert:

1. Die Regelung erhält die Bezeichnung „Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter“.
2. Folgender neuer § 1 wird eingefügt:

„§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die unter den Geltungsbereich des MTL II KF fallenden Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke.“

3. Der bisherige § 1 wird § 2 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 63 MTL II-KF)“

- b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 62 MTL II-KF)“

- c) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d werden die Worte „des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG“ durch die Worte „der Altersrente nach § 36 oder § 37 SGB VI“ ersetzt.

- d) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e wird gestrichen.

- e) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c werden die Worte „des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG“ durch die Worte „der Altersrente nach § 39 SGG VI“ ersetzt.

- f) In Absatz 3 wird in der Klammer die Angabe „SR 2 k . . ./MTL II“ durch die Angabe „SR 2 k MTL II-KF“ ersetzt.

- g) Die Protokollnotizen werden durch folgende neue Absätze 7 bis 10 ersetzt:

„(7) Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder durch Tarifvertrag geregelt ist.

(8) Kirchlicher Dienst im Sinne der Bestimmungen dieser Ordnung ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, des Absatzes 2 Satz 1, des Absatzes 4 Nr. 1 und des Absatzes 6 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den MTB II/MTL II, den MTArb-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

(9) Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Satz 1 sowie kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und des Absatzes 4 Nr. 1 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschriften ein oder mehrere Werktage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage – liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Arbeiter in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

(10) Stirbt der Arbeiter nach der Auszahlung, aber vor Fälligkeit der Zuwendung, gelten die

Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bzw. des Absatzes 2 als erfüllt.“

4. Der bisherige § 2 wird § 3 mit folgenden Maßgaben:
- In Absatz 1 Unterabs. 1 wird die Angabe „§ 48 . . ./MTL II“ durch die Angabe „§ 48 MTL II-KF“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Unterabs. 3 und Absatz 2 Unterabs. 1 wird jeweils die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Unterabs. 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 dieses Tarifvertrages“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 Satz 1 dieser Ordnung“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Unterabs. 1 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Unterabs. 2 werden die Angaben „(§ 15 . . ./MTL II)“ und „§ 15 Abs. 1 . . ./MTL II“ durch die Angaben „(§ 15 MTL II-KF)“ und „§ 15 Abs. 1 MTL II-KF“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird der Wortlaut der Protokollnotiz zu Absatz 3 als neuer Unterabsatz 3 angefügt.
 - Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß jeweils die Worte „§ 1 Abs. 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 oder 3 dieser Ordnung oder entsprechenden Vorschriften einer anderen Arbeitsrechtsregelung“ ersetzt werden.
5. Der bisherige § 3 wird § 4 mit der Maßgabe, daß die Worte „diesem Tarifvertrag“ durch die Worte „dieser Ordnung“ ersetzt werden.
6. Der bisherige § 4 wird § 5 mit der Maßgabe, daß in Absatz 2 die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt wird.
7. Der bisherige § 5 wird § 6 und erhält folgende Fassung:

„§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

Iserlohn, den 24. Februar 1993

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
In Vertretung
Drees

XII.

Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung

Vom 24. Februar 1993

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke beschäftigten folgenden Mitarbeiter in der Ausbildung:

- Auszubildende, die unter die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) fallen,
- Schülerinnen und Schüler, die unter die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz (KrSchO) fallen,
- Praktikantinnen und Praktikanten, die unter die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) fallen,
- Ärzte und Ärztinnen, die unter die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPO) fallen.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Mitarbeiter erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

- am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Träger der Ausbildung im Ausbildungsverhältnis steht und
- nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

Die Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 1 ist auch dann erfüllt, wenn der Mitarbeiter seit dem 1. Oktober bei demselben Träger der Ausbildung in einem anderen Rechtsverhältnis gestanden hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat.

(2) Der Mitarbeiter, dessen Ausbildungsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen im Ausbildungsverhältnis zu demselben Träger der Ausbildung gestanden hat, erhält eine Zuwendung, wenn er im unmittelbaren Anschluß an das Ausbildungsverhältnis in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes übertritt und auch bei dem anderen Arbeitgeber diese Ordnung oder eine andere entsprechende Regelung Anwendung findet; dies gilt für die Ärztin im Praktikum außerdem, wenn sie wegen

- Schwangerschaft,
- Niederkunft in den letzten drei Monaten gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

Absatz 1 gilt nicht.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn für den neuen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes die Ausbildung des Mitarbeiters bei dem bisherigen Ausbildungsträger des kirchlichen Dienstes nicht als Ausbildung im öffentlichen Dienst gilt.

(3) Hat der Mitarbeiter im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

(4) Kirchlicher Dienst im Sinne von Absatz 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne von Absatz 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

(5) Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 und kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 2 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschriften ein oder mehrere Werktage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage – liegen, an denen das Ausbildungsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Arbeiter in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat.

§ 3

Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt – unbeschadet des Absatzes 2–100 v. H. der Bezüge (Ausbildungsvergütung bzw. -entgelt), die dem Mitarbeiter zugestanden hätten, wenn er während des ganzen Monats Oktober Erholungsurlaub gehabt hätte. Für Ärzte im Praktikum tritt der Monat September an die Stelle des Monats Oktober.

Für den Mitarbeiter, dessen Ausbildungsverhältnis später als am 1. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats Oktober – bei Ärzten im Praktikum an die Stelle des Monats September – der erste volle Kalendermonat des Ausbildungsverhältnisses.

Für den Mitarbeiter, der unter § 2 Abs. 2 fällt und der im Monat Oktober – als Arzt im Praktikum im Monat September – nicht im Ausbildungsverhältnis gestanden hat, tritt an die Stelle des Monats Oktober – bei Ärzten im Praktikum an die Stelle des Monats September – der letzte volle Kalendermonat, in dem das Ausbildungsverhältnis bestanden hat.

(2) Hat der Mitarbeiter nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von demselben Träger der Ausbildung als dem Ausbildungsverhältnis oder einem anderen Rechtsverhältnis, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat, erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er keine Bezüge erhalten hat. Die Verminderung

unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Mitarbeiter keine Bezüge erhalten hat wegen

a) der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Ausbildung bzw. die Tätigkeit als Arzt im Praktikum unverzüglich wieder aufgenommen hat,

b) der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes.

Die Verminderung unterbleibt außerdem für die Kalendermonate, für die die Mitarbeiterin wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes keine Bezüge erhalten hat.

Die Verminderung unterbleibt ferner für die Kalendermonate, für die der Mitarbeiter von einem anderen Arbeitgeber des kirchlichen Dienstes Ausbildungsvergütung oder -entgelt oder andere Bezüge erhalten hat, wenn für den Mitarbeiter bei dem früheren Arbeitgeber § 2 Abs. 2 dieser Ordnung oder eine andere entsprechende Regelung nicht gegolten hat. Das gleiche gilt für Kalendermonate, für die der Mitarbeiter während des Rechtsverhältnisses zu dem früheren Arbeitgeber aus den in Unterabsatz 1 Satz 2 und Unterabsatz 2 genannten Gründen keine Bezüge erhalten hat.

(3) Der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Betrag der Zuwendung erhöht sich um 50 DM für jedes Kind, für das dem Mitarbeiter für den Monat Oktober – bei Ärzten im Praktikum für den Monat September – bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKGG zugestanden hätte. § 29 Abschn. B Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 BAT-KF sowie § 23 Abs. 1 der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung sind entsprechend anzuwenden.

Hat bei einem Arzt im Praktikum die im Ausbildungsvertrag vereinbarte regelmäßige wöchentliche Zeit der Tätigkeit in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als die regelmäßige wöchentliche Zeit der Tätigkeit eines vollbeschäftigten Arztes im Praktikum betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um den Anteil dieses Betrages, der dem Maß der mit dem Arzt im Praktikum vereinbarten Zeit der Tätigkeit entspricht.

Kinder, für die dem Mitarbeiter aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem BKGG Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würde, sind zu berücksichtigen.

(4) Hat der Mitarbeiter nach § 2 Abs. 2 dieser Ordnung oder entsprechenden Vorschriften einer anderen Arbeitsrechtsregelung eine Zuwendung erhalten und erwirbt er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 2 Abs. 2 dieser Ordnung oder entsprechenden Vor-

schriften einer anderen Arbeitsrechtsregelung gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag für das nach Absatz 3 zu berücksichtigende Kind wird in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.

§ 4

Anrechnung von Leistungen

Wird aufgrund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aufgrund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, wird diese Leistung auf die Zuwendung nach dieser Ordnung angerechnet. Satz 1 gilt auch für eine Zuwendung aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.

§ 5

Zahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 soll die Zuwendung bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses gezahlt werden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Arbeitsrechtsregelungen über die Anwendung

1. des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Auszubildende (KF) vom 12. Oktober 1973,
2. des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes in der Krankenpflege oder nach Maßgabe des Hebammengesetzes ausgebildet werden, (KF) vom 21. April 1986,
3. des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Praktikantinnen/Praktikanten (KF) vom 12. Oktober 1973,
4. des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (KF) vom 10. April 1987

außer Kraft.

Iserlohn, den 24. Februar 1993

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

In Vertretung

Drees

XIII.

Ordnung über vermögenswirksame Leistungen an kirchliche Angestellte und Arbeiter

Vom 24. Februar 1993

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke für die Angestellten, die

unter den BAT-KF fallen, und für die Arbeiter, die unter den MTL II-KF fallen (Mitarbeiter).

§ 2

Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

(1) Der Mitarbeiter erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes.

(2) Der unter die SR 2 y BAT-KF fallende Angestellte und der unter Nr. 1 Abs. 1 Buchst. a MTL II-KF fallende Arbeiter haben Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nur, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert.

(3) Für den vollbeschäftigten Mitarbeiter beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13 DM. Erreicht

a) bei einem Angestellten die Grundvergütung zuzüglich des Ortszuschlages der Stufe 2 oder die Gesamtvergütung,

b) bei einem Arbeiter der Monatstabellenlohn oder der Betrag, der sich bei Anwendung des § 23 Abs. 1 oder 3 MTL II-KF aus dem Monatstabellenlohn ergibt –, jeweils nach Verminderung um den in der Lohnregelung (§ 22 Abs. 1 MTL II-KF) festgelegten Betrag –

monatlich nicht 1900 DM, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 26 DM.

Bei pauschalierten Löhnen von Arbeitern ist von dem Monatstabellenlohn auszugehen, der der Berechnung des Gesamtpauschallohnes bzw. des Pauschallohnes zugrunde liegt.

Der nicht vollbeschäftigte Mitarbeiter erhält von dem Betrag nach Unterabsatz 1, der ihm zustehen würde, wenn er vollbeschäftigt wäre, den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

Für die Anwendung der Unterabsätze 1 bis 3 sind die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Kalendermonats maßgebend. Wenn das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

(4) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die

a) dem Angestellten Vergütung oder Urlaubsvergütung zusteht oder Krankenbezüge zustehen,

b) dem Arbeiter Lohn oder Urlaubslohn zusteht oder Krankenbezüge zustehen. Für Zeiten, für die dem Arbeiter Krankengeldzuschuß zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.

(5) Die vermögenswirksame Leistung nach dieser Ordnung ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

§ 3

Mitteilung der Anlageart

Der Mitarbeiter teilt dem Arbeitgeber schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des

Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Mitarbeiter dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Mitarbeiter von seinem oder einem anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus diesem oder aus einem früher begründeten Arbeits- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird. Dies gilt nicht, wenn der Anspruch mit einem gegen einen anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn bestehenden Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung von weniger als 13 DM – in den Fällen des § 2 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 von weniger als 26 DM – zusammentrifft.

§ 5

Änderung der vermögenswirksamen Anlage

(1) Der Mitarbeiter kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach dieser Ordnung und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers wechseln.

(2) Für die vermögenswirksame Leistung nach dieser Ordnung und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 11 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll der Mitarbeiter möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 11 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers, wenn der Mitarbeiter diese Änderung aus Anlaß der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach dieser Ordnung verlangt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 6

Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes hat der Mitarbeiter seinem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nachzuweisen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Arbeitsrechtsregelungen über die Anwendung

- a) des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970,
 - b) des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970
- außer Kraft.

Iserlohn, den 24. Februar 1993

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
In Vertretung
Drees

XIV.

Ordnung über vermögenswirksame Leistungen an kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung

Vom 24. Februar 1993

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke beschäftigten folgenden Mitarbeiter in der Ausbildung:

1. Auszubildende, die unter die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) fallen,
2. Schülerinnen und Schüler, die unter die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz (KrSchO) fallen,
3. Praktikantinnen und Praktikanten, die unter die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) fallen,
4. Ärzte und Ärztinnen, die unter die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPO) fallen.

§ 2

Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

(1) Der Mitarbeiter erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 26 DM. Beträgt die Ausbildungsvergütung bzw. das Entgelt zuzüglich des Verheiratenzuschlags monatlich mindestens 1900 DM, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13 DM.

(2) Der nicht vollbeschäftigte Arzt im Praktikum erhält von dem Betrag nach Absatz 1, der ihm zustehen würde, wenn er vollbeschäftigt wäre, den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Zeit der Tätigkeit als Arzt im Praktikum entspricht.

(3) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Mitarbeiter Ausbildungsvergütung oder Entgelt zusteht.

(4) Die vermögenswirksame Leistung nach dieser Ordnung ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

§ 3

Mitteilung der Anlagenart

Der Mitarbeiter teilt dem Träger der Ausbildung schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Mitarbeiter dem Träger der Ausbildung die nach § 3 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorausgegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Mitarbeiter von seinem Träger der Ausbildung oder von einem anderen Träger der Ausbildung, Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus einem früher begründeten Ausbildungs- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird.

§ 5

Änderung der vermögenswirksamen Anlage

(1) Der Mitarbeiter kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach dieser Ordnung und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Trägers der Ausbildung wechseln.

(2) Für die vermögenswirksame Leistung nach dieser Ordnung und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 11 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll der Mitarbeiter möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 11 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Trägers der Ausbildung, wenn der Mitarbeiter diese Änderung aus Anlaß der Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach dieser Ordnung verlangt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 6

Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes hat der Mitarbeiter seinem Träger der Ausbildung die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderjah-

res, spätestens jedoch bei einer Beendigung des Ausbildungsverhältnisses bzw. der Tätigkeit als Arzt im Praktikum, nachzuweisen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

a) die Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970,

b) die Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987,

c) die Arbeitsrechtsregelung zum Dienstrecht der Ärzte im Praktikum vom 10. September 1987.

Iserlohn, den 24. Februar 1993

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
In Vertretung
Drees

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 5. 1993
Az.: 19211/93/A 7 - 02

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF

Vom 19. März 1993

§ 1

Änderung der BAT-Anwendungsordnung

Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „66. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 24. April 1991“ durch die Worte „67. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 4. November 1992“ ersetzt.

2. § 2 Nr. 17 Buchst. a wird wie folgt geändert:

a) In Doppelbuchstabe bb werden nach den Worten „dieser Tarifvertrag“ die Worte „oder der BAT-O“ eingefügt.

b) In Doppelbuchstabe cc wird das Wort „Abschnitt“ durch das Wort „Fassung“ ersetzt.

3. § 2 Nr. 26 a Buchst. b erhält folgende Fassung:

- „b) Absatz 3 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß der Klammerzusatz ‚(§ 19 ohne Anwendung des Absatzes 1 Unterabs. 2 Satz 4 und ohne die nach § 72 Abschn. A Ziff. I berücksichtigten Zeiten)‘ durch den Klammerzusatz ‚(§ 19)‘ ersetzt wird.“
4. In § 2 Nr. 30 wird folgender Buchstabe c angefügt:
„c) In Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 2 Buchst. e werden die Worte ‚bei einem außerkirchlichen Arbeitgeber‘ vorangestellt.“
5. Nach § 2 Nr. 32 wird folgende Nr. 32 a eingefügt:
„Nr. 32 a. Zu § 72
§ 72 wird nicht angewendet.“

§ 2

Änderung des BAT-KF

Aus den Änderungen der BAT-Anwendungsordnung in § 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

1. In § 19 Abs. 2 Unterabs. 1 werden die Worte „erfaßt wird oder diesen“ durch die Worte „oder dem BAT-O erfaßt wird oder einen dieser Tarifverträge“ und die Worte „der vorstehenden Sätze“ durch die Worte „des Absatzes 1“ ersetzt.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Unterabs. 1 Buchst. a werden die Worte „im Bereich der Bundesrepublik“ gestrichen.
b) In Absatz 2 Unterabs. 1 Buchst. c werden nach dem Wort „diesen“ die Worte „Tarifvertrag, den BAT-O“ eingefügt.
c) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
3. § 27 Abschn. A Abs. 3 Unterabs. 2 Buchst. a wird wie folgt geändert:
a) In Doppelbuchstabe aa werden nach den Worten „nach diesem Abschnitt“ die Worte „oder nach § 27 Abschn. A BAT-O in der für den Bereich der VKA geltenden Fassung“ eingefügt.
b) In Doppelbuchstabe bb werden die Worte „dieses Tarifvertrages in der“ durch die Worte „dieses Tarifvertrages oder des BAT-O in der jeweils“ ersetzt.
4. In § 27 Abschn. B Abs. 3 Unterabs. 2 werden nach den Worten „dieser Tarifvertrag“ die Worte „oder der BAT-O“ eingefügt.
5. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
a) In Unterabsatz 4 werden die Worte „Altersruhegeld nach § 25 Absatz 1 bis 3 AVG, § 1248 Absatz 1 RVO, § 48 Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 oder 3 RKG“ durch die Worte „eine Rente wegen des Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
b) Unterabsatz 5 Buchst. b wird wie folgt geändert:
aa) Satz 2 wird gestrichen.
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:
„Überzahlte Krankenbezüge und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1.“
cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
6. In § 41 Abs. 1 werden die Buchstaben b und c durch folgenden neuen Buchstaben b ersetzt:
„b) die Abkömmlinge des Angestellten,“
7. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nr. 4 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb wird die Angabe „BAT“ durch die Angabe „BAT/BAT-O“ ersetzt.
b) In Nr. 5 Satz 2 werden die Worte „eines vorgezogenen oder flexiblen Altersruhegeldes“ durch die Worte „einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres“ ersetzt.
8. In § 51 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
9. § 59 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift werden die Worte „infolge Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
b) In Absatz 1 Unterabs. 1 werden die Worte „Rente auf Zeit (§ 53 AVG, § 1276 RVO, § 72 RKG)“ durch die Worte „befristete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ und das Wort „Zeitrente“ durch die Worte „befristete Rente“ ersetzt.
c) In Absatz 1 Unterabs. 2 werden die Worte „Ruhegeld nach § 25 Abs. 1 AVG, § 1248 Abs. 1 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG“ durch die Worte „Altersrente nach § 36 oder § 37 SGB VI“ ersetzt.
d) In der Protokollnotiz zu Absatz 1 und 2 werden die Worte „Versicherungs- und Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG eine Rente auf Zeit“ durch die Worte „berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI eine befristete Rente“ ersetzt.
e) Folgende Übergangsvorschrift wird angefügt:
„Übergangsvorschrift:
Einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit steht eine Rente wegen Invalidität (Artikel 2 §§ 7, 45 RÜG) gleich.“
10. § 63 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „von diesem Tarifvertrag erfaßten Arbeitgebern oder“ durch die Worte „von diesem Tarifvertrag oder vom BAT-O erfaßten Arbeitgebern oder bei“ ersetzt und nach den Worten „dieser Tarifvertrag“ die Worte „den BAT-O“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 2 wird folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) bei einem außerkirchlichen Arbeitgeber im räumlichen Geltungsbereich des BAT-O vor dem 1. Januar 1991“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Dezember 1992 in Kraft. Abweichend davon tritt § 2 Nr. 5 Buchst. b am 1. Mai 1993 in Kraft.

Iserlohn, den 19. März 1993

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

II.

Änderung der Bestimmungen über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter

Vom 19. März 1993

§ 1

Änderung des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte

Der Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 wird wie folgt geändert:

1. Die Arbeitsrechtsregelung erhält die Bezeichnung:

„Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter“

2. In § 2 Abs. 1 und 2 sowie in § 3 Abs. 4 und 5 wird jeweils das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Mitarbeiter“ ersetzt.

3. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die unter den BAT-KF fallenden Angestellten und für die unter den MTL II-KF fallenden Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke (Mitarbeiter).“

4. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vergütung“ die Worte „bzw. den Lohn“ eingefügt.
b) In Satz 2 wird das Wort „Vergütungsanspruch“ durch die Worte „Vergütungs- oder Lohnanspruch“ ersetzt.

5. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

in der Wert- klasse	für Personalunterkünfte	DM je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	9,12
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	10,09
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	11,54
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	12,84
5	mit eigener Kochnische und eigener Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	13,69“

- b) In Unterabsatz 3 wird die Angabe „10 v. H.“ durch die Worte „10 v. H., beim Zusammenreffen mehrerer solcher Umstände um bis zu 25 v. H.“ ersetzt.

6. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „25 v. H.“ durch die Angabe „10 v. H.“ ersetzt.

7. In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 wird die Angabe „DM 5,31“ durch die Angabe „5,47 DM“ ersetzt.

8. In § 4 wird die Angabe „IV § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB“ durch die Angabe „§ 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV“ ersetzt.

9. Die §§ 5 und 6 werden gestrichen.

10. § 7 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

„§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten die Arbeitsrechtsregelungen über die Anwendung

- a) des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974,
b) des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974 außer Kraft.“

§ 2

Änderung anderer Ordnungen

In § 8 Abs. 3 der Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO),

in § 11 Abs. 4 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz (KrSchO)

und in § 10 Abs. 3 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPO)

werden jeweils die Worte „nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974“ durch die Worte „nach der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Iserlohn, den 19. März 1993

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

Satzung für die Ev. Kirchengemeinde Werdohl

Die Ev. Kirchengemeinde Werdohl gibt sich zur Ordnung und Verwaltung der Gemeinde gemäß den Artikeln 77 und 79 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen folgende Satzung:

§ 1

Gliederung der Arbeit nach Gemeindebezirken und Fachbereichen

1. Es werden vier Gemeindebezirke gebildet:
 - a) Christuskirche (1. und 2. Pfarrbezirk),
 - b) Friedenskirche (3. Pfarrbezirk),
 - c) Martin-Luther-Haus (4. Pfarrbezirk),
 - d) Kreuzkirche und Paulus-Gemeindehaus (5. Pfarrbezirk).
2. Es werden sechs Fachbereiche gebildet:
 - a) Finanzen, Liegenschaften und Personal,
 - b) Kinder- und Jugendarbeit,
 - c) Diakonie,
 - d) Kirchenmusik,
 - e) Volksmission,
 - f) Friedhöfe.

§ 2

Presbyterium

1. Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es ist für alle Angelegenheiten der Kirchengemeinde zuständig, soweit die Kirchenordnung, die Kirchengesetze und diese Satzung nichts anderes bestimmen. Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann das Presbyterium nicht übertragen:
 - a) die verantwortliche Planung und Lenkung der kirchengemeindlichen Arbeit,
 - b) die allgemeinen Grundsätze für die kirchliche Arbeit und die Behandlung wichtiger kirchlicher und theologischer Fragen,
 - c) die Wahl der Pfarrer,
 - d) die Wahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse, der Fachausschüsse und gegebenenfalls der beratenden Ausschüsse,
 - e) die Aufhebung oder Veränderung von Gemeindegrenzen,
 - f) die Feststellung des Haushaltsplans und gegebenenfalls der Kostendeckungspläne sowie die Abnahme der Jahresrechnungen und gegebenenfalls der Baurechnungen,
 - g) die Festsetzung des Investitionsprogramms für Baumaßnahmen,
 - h) die Feststellung des Personalstellenplans,
 - i) die Verfügung über Gemeindevermögen und die Veräußerung und Belastung von Grundvermögen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - j) die Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - k) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,

- l) die Änderung der Satzung.

Im übrigen kann das Presbyterium die Entscheidung auf Ausschüsse übertragen. Die Ausschüsse sollen innerhalb von acht Wochen nach dem Termin jeder Presbyterwahl neu gebildet werden.

2. Mitglieder des Presbyteriums sind die Inhaber und Verwalter der fünf Pfarrstellen sowie die Presbyter der Kirchengemeinde. Die Zahl der Presbyter beträgt 24, und zwar
 - für den 1. Pfarrbezirk 4 Presbyter,
 - für den 2. Pfarrbezirk 4 Presbyter,
 - für den 3. Pfarrbezirk 4 Presbyter,
 - für den 4. Pfarrbezirk 4 Presbyter,
 - für den 5. Pfarrbezirk 8 Presbyter.
 Bei den Presbyterwahlen bilden die Pfarrbezirke 1–4 jeweils einen eigenen Wahlbezirk. Der 5. Pfarrbezirk besteht aus den zwei Wahlbezirken Königsburg und Pungelscheid.
3. Den Vorsitz im Presbyterium führt ein Pfarrer, ein Pfarrstellenverwalter oder ein Presbyter. Wählt das Presbyterium nicht einen Presbyter zum Vorsitzenden, so wechselt der Vorsitz unter den Inhabern und Verwaltern der Pfarrstellen jährlich in der Reihenfolge der Pfarrstellen. Der Vorsitzende wird durch seinen Vorgänger im Vorsitz vertreten.
4. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen. Er hat dafür zu sorgen, daß Gegenstand und Bedeutung der Beschlüßanträge jeweils erläutert werden. Der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Er erstellt jährlich einen Bericht über alle wesentlichen Vorgänge aus dem Leben der Gemeinde. Der Bericht ist dem Presbyterium zur Beratung vorzulegen.

§ 3

Bezirksausschüsse

1. In den vier Gemeindebezirken werden Bezirksausschüsse gebildet. Sie nehmen ihre Aufgaben innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums wahr.
2. Den Bezirksausschüssen werden folgende Aufgaben übertragen:
 - a) alle Bereiche der bezirklichen Arbeit, insbesondere der Gottesdienste, der Amtshandlungen, der Seelsorge, des kirchlichen Unterrichts, der Kindergärten und der anderen gemeindlichen Einrichtungen – in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachausschüssen – zu regeln,
 - b) die missionarisch-diakonischen Aufgaben im Bezirk wahrzunehmen,
 - c) über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel zu beschließen,
 - d) auf die Instandhaltung oder Reparatur der Gebäude zu achten und bauliche Veränderungen oder Neu- und Umbauten anzuregen,
 - e) die Öffentlichkeitsarbeit des Gemeindebezirks wahrzunehmen.
3. Die Bezirksausschüsse werden aus den Presbyteriumsmitgliedern des Gemeindebezirks gebildet.

Durch das Presbyterium können weitere Gemeindeglieder sowie im Bezirk tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter der Gemeinde in den Bezirksausschuß berufen werden. Die Zahl der berufenen Mitglieder darf die der Presbyteriumsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

4. Die Bezirksausschüsse wählen aus der Mitte der ihnen angehörenden Presbyteriumsmitglieder ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Vorsitzenden laden zu den Sitzungen ein und leiten die Verhandlungen. Sie sorgen für die Ausführung der Beschlüsse.
5. Über die Verhandlungen der Bezirksausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des Bezirksausschusses und den Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Presbyterium werden die Erfahrungen über die Arbeit in den Gemeindebezirken ausgetauscht.

§ 4

Fachausschüsse

1. Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in den sechs Fachbereichen werden Fachausschüsse gebildet. Sie nehmen ihre Aufgaben innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums wahr.
2. Die Zahl der Ausschußmitglieder, ausgenommen der geschäftsführende Ausschuß, wird auf neun begrenzt. Der geschäftsführende Ausschuß hat den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden des Presbyteriums und die beiden Kirchmeister als feste Mitglieder. Die weiteren Mitglieder werden von den Gemeindebezirken vorgeschlagen und vom Presbyterium gewählt. Die Zahl ist auf sechs beschränkt. Jeder Fachausschuß besteht aus wenigstens einem Pfarrer und bis zu acht Presbytern. Mit Ausnahme des geschäftsführenden Ausschusses können anstelle von Presbytern vom Presbyterium auch haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter der Gemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder berufen werden. Die Zahl der berufenen Mitglieder darf die der Presbyteriumsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
3. Die Fachausschüsse, ausgenommen der geschäftsführende Ausschuß, wählen aus der Mitte der ihnen angehörenden Presbyteriumsmitglieder ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Presbyteriums und sein Stellvertreter sind zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des geschäftsführenden Ausschusses. Die Vorsitzenden laden zu den Sitzungen ein und leiten die Verhandlungen. Sie sorgen für die Ausführung der Beschlüsse.
4. Der Vorsitzende des Presbyteriums und der Kirchmeister sind berechtigt – soweit sie nicht selbst Mitglied der Fachausschüsse sind – , an den Sitzungen beratend teilzunehmen.
5. Die Fachausschüsse entscheiden über die ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel in eigener Verantwortung.
6. Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des Fachausschusses und den Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Presbyterium berichten die Fachausschüsse regelmäßig über ihre Arbeit.

§ 5

Fachausschuß für Finanzen, Liegenschaften und Personal – geschäftsführender Ausschuß –

1. Der Fachausschuß für Finanzen, Liegenschaften und Personal ist zugleich geschäftsführender Ausschuß des Presbyteriums. Er wird aus der Mitte des Presbyteriums gebildet. Jeder Pfarrbezirk muß mit wenigstens einem Mitglied im geschäftsführenden Ausschuß vertreten sein.
2. Dem geschäftsführenden Ausschuß werden folgende Aufgaben übertragen:
 - a) die Vorbereitung und die Durchführung der verantwortlichen Planung und Lenkung der kirchengemeindlichen Arbeit,
 - b) die Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse,
 - c) die Vorbereitung der Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse und gegebenenfalls der beratenden Ausschüsse,
 - d) die Aufstellung des Haushaltsplans und gegebenenfalls der Kostendeckungspläne sowie die Vorbereitung der Abnahme der Jahresrechnung und gegebenenfalls der Baurechnungen,
 - e) die Vorberatung des Investitionsprogramms, die Aufstellung eines mittelfristigen Programms zur Unterhaltung der Gebäude und die Vergabe der Aufträge, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - f) die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kostendeckungspläne,
 - g) die Einstellung, die Vergütung und die Entlassung von Mitarbeitern im Rahmen des Stellenplanes sowie die Entscheidung über die Dienstanweisungen nach Vorberatung der Bezirksausschüsse oder der übrigen Fachausschüsse,
 - h) die Verfügung über Gemeindevermögen und die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall unter 25.000,— DM liegt. Im übrigen bereitet der geschäftsführende Ausschuß die Entscheidungen des Presbyteriums vor,
 - i) die Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr, soweit der Wert im Einzelfall unter 25.000,— DM liegt. Im übrigen bereitet der geschäftsführende Ausschuß die Entscheidungen des Presbyteriums vor,
 - j) die Vertretung der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit.
3. Der Vorsitzende soll den geschäftsführenden Ausschuß in der Regel einmal im Monat einberufen.

§ 6

Fachausschuß für Kinder- und Jugendarbeit

Der Fachausschuß für Kinder- und Jugendarbeit

- unterstützt die örtlich bestehenden Jugendwerke und kirchlichen Jugendgruppen und koordiniert ihre Arbeit,
- entwickelt Angebote und sorgt für die Durchführung von Maßnahmen, durch die Kinder und Jugendliche zu einem Leben mit Jesus Christus gewonnen werden können,
- hält Verbindung zu den freikirchlichen, den katholischen und den übrigen Jugendgruppen sowie dem Synodaljugendpfarramt und dem Jugendamt der Stadt Werdohl,
- vertritt die Kirchengemeinde in den Belangen der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit.

§ 7

Fachausschuß für Diakonie

Der Fachausschuß für Diakonie

- beobachtet die Entwicklung der konkreten diakonischen Erfordernisse und koordiniert die diakonischen Aktivitäten der Gemeinde,
- pflegt engen Kontakt zu den Einrichtungen der Kranken- und Altenpflege,
- ist verantwortlich für die Arbeit der Diakoniestation,
- hält die Verbindung zum Diakonischen Werk des Kirchenkreises Plettenberg, vertritt die Kirchengemeinde in den Belangen der Diakonie.

§ 8

Fachausschuß für Kirchenmusik

Der Fachausschuß für Kirchenmusik

- unterstützt und koordiniert die Arbeit der Kirchenmusiker und der Chöre der Gemeinde und der Jugendwerke,
- entwickelt Angebote und sorgt für die Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen,
- pflegt die Kirchenmusik als besondere Form der christlichen Verkündigung, durch die das gottesdienstliche Leben der Gemeinde bereichert wird.

§ 9

Fachausschuß für Volksmission

Der Fachausschuß für Volksmission

- gibt dem Presbyterium Anregungen zum Gespräch über Fragen der Volksmission, des Gemeindeaufbaus und der Öffentlichkeitsarbeit,
- sorgt für die Durchführung entsprechender Maßnahmen, soweit sie sich auf das Leben der gesamten Gemeinde beziehen,
- pflegt die Verbindung zwischen der Gemeinde und der Evangelischen Allianz in Werdohl.

§ 10

Fachausschuß für Friedhöfe

Der Fachausschuß für Friedhöfe

- leitet die Friedhöfe unter Beachtung der Friedhofsordnung und der einschlägigen Bestimmungen,

- bereitet die Beschlußfassung des Presbyteriums bzw. des Geschäftsführenden Ausschusses in folgenden Angelegenheiten vor:

- a) Neuanlage, Erweiterung, Außerdienststellung (Schließung) und Entwidmung eines Friedhofes,
- b) Grundstücks- und Bauangelegenheiten,
- c) Haushalts- und Stellenpläne, Kreditaufnahme,
- d) Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung, Grabmal- und Bepflanzungsordnung und Ordnung auf dem Friedhof.

§ 11

Ausschüsse für besondere Aufgaben

Das Presbyterium kann für besondere Aufgaben außerhalb der Zuständigkeit der Bezirksausschüsse und der Fachausschüsse beratende Ausschüsse bilden. Sie sollen aus Mitgliedern des Presbyteriums, Mitarbeitern der Gemeinde und sachkundigen Gemeindegliedern bestehen. Das Presbyterium bestimmt die Aufgaben und die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse. Die Niederschriften mit dem Beratungsergebnis sind dem geschäftsführenden Ausschuß vorzulegen, der über die in dem Ausschuß behandelten Angelegenheiten durch Genehmigung des Beratungsergebnisses beschließt.

§ 12

Grundsatz der Zusammenarbeit

1. Alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
2. Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet der geschäftsführende Ausschuß mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Stimmen oder das Presbyterium.

§ 13

Kirchmeister

Es sollen ein Bau- und ein Finanzkirchmeister berufen werden.

Der Baukirchmeister

- führt die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und andere Vermögensstücke der Gemeinde,
- stellt die sachliche Richtigkeit der Kassenanordnungen für Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen fest,
- unterrichtet den geschäftsführenden Ausschuß regelmäßig über den Stand der Abwicklung der Kostendeckungspläne.

Der Finanzkirchmeister

- hat darauf zu achten, daß bei Ausführung des Haushaltsplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit beachtet werden,
- stellt die sachliche Richtigkeit der Kassenanordnungen fest, soweit es sich nicht um Bau- oder Bauunterhaltungsmaßnahmen handelt,

- unterrichtet den geschäftsführenden Ausschuß regelmäßig über den Stand der Abwicklung des Haushaltsplans.

Die Kirchmeister vertreten sich gegenseitig.

§ 14

Arbeitsbesprechungen

Die Pfarrer und die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter der Gemeinde sind verpflichtet, zu regelmäßigen gemeinsamen Arbeitsbesprechungen zusammenzukommen. Die Besprechungen können für alle Mitarbeiter gemeinsam oder für einzelne Gemeindebezirke oder Arbeitsbereiche getrennt durchgeführt werden.

§ 15

Gemeindebüro

Das Gemeindebüro erledigt die unmittelbar in der Kirchengemeinde durchzuführenden Verwaltungsarbeiten und die Schreivarbeiten des Presbyteriums- und der Ausschußvorsitzenden, des Kirchmeisters und der Pfarrer. Die Aufsicht übt der Vorsitzende des Presbyteriums aus. Er kann sich durch einen der Kirchmeister vertreten lassen.

§ 16

Kreiskirchenamt

1. Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinde. Es bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums und der Ausschüsse in Verwaltungsangelegenheiten vor und führt die Beschlüsse in eigener Verantwortung durch.
2. Der Verwaltungsleiter führt selbständig für die Kirchengemeinde die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt sie insoweit.
3. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, in ihren Angelegenheiten vom Kreiskirchenamt Auskünfte zu verlangen und Einblick in die Unterlagen zu nehmen. Sie ist verpflichtet, dem Kreiskirchenamt rechtzeitig die erforderlichen Informationen und Unterlagen zu geben und es bei der Geschäftsführung zu unterstützen.

§ 17

Geschäftsordnung

Einzelheiten der Durchführung dieser Satzung kann das Presbyterium in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung und Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Die Satzung tritt am 1. März 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ev. Kirchengemeinde Werdohl vom 1. 6. 1979 außer Kraft.

Werdohl, den 25. 1. 1993

Das Presbyterium:

(L. S.) **Schmale, Vorsitzender**
Huth, Presbyter
Petersmann, Presbyter

Genehmigung

Die Satzung für die Ev. Kirchengemeinde Werdohl wird in Verbindung mit dem Beschluß des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Werdohl vom 25. Januar 1993 und dem Beschluß des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Plettenberg vom 4. November 1991

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 22. Februar 1993

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Heinrich

Az.: 7556/Werdohl 9

Urkunde über die Feststellung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Holsen-Ahle

Die Evangelische Kirchengemeinde Holsen-Ahle, Kirchenkreis Herford, führt mit Wirkung vom 1. April 1993 den Namen

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Holsen-Ahle“.

Bielefeld, den 16. Februar 1993

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.)

Demmer Dr. Martens

Az.: 5459/Holsen-Ahle 9

Urkunde

Die durch Urkunde vom 16. Februar 1993 – Az. 5459/Holsen-Ahle 9 – von der Ev. Kirche von Westfalen in Bielefeld getroffene Feststellung, daß die Ev. Kirchengemeinde Holsen-Ahle in Bünde, Kirchenkreis Herford, mit Wirkung vom 1. April 1993 den Namen

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Holsen-Ahle“

führt, wird hiermit gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen, vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (GS. S. 594) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 15. März 1993

Der Regierungspräsident Im Auftrag

(L. S.)

Wesemeyer

– 48.4-8011 –

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Altena, Kirchenkreis Iserlohn

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 4. 1993
Az.: 13706/Altena-Luth. 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Kirchengemeinde Altena, die jetzige Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Altena, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966, S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Bönen, Kirchenkreis Hamm

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 4. 1993
Az.: 5900/Bönen 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelische Kirchengemeinde Bönen führt nunmehr folgendes Siegel:



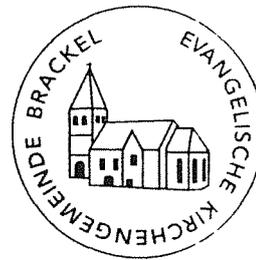
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966, S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Brackel, Kirchenkreis Dortmund-Nordost

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 4. 1993
Az.: 14260/Brackel 9 S

Die durch die Reformation 1550 entstandene Evangelische Kirchengemeinde Brackel führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966, S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Luther-Kirchen- gemeinde Herne, Kirchenkreis Herne

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 4. 1993
Az.: 4502/Herne-Luther 9 S

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1990 (KABl. 1990 S. 212) mit Wirkung vom 1. Januar 1991 errichtete Evangelische Luther-Kirchengemeinde Herne führt nunmehr folgendes Siegel:



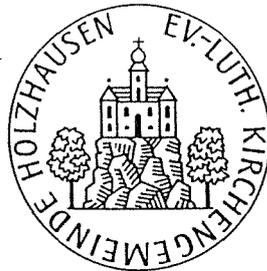
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966, S. 137).

Das bisher geführte Siegel für die frühere 1. Pfarrstelle der Evangelischen Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Herne ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Holzhausen, Kirchenkreis Lübbecke

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 4. 1993
Az.: 50436/II/Holzhausen 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Kirchengemeinde Holzhausen, die jetzige Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Holzhausen, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck, Kirchenkreis Recklinghausen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 4. 1993
Az.: 64492/Langenbochum-Scherlebeck 9 S

Die durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 22. Dezember 1902 und der Königlichen Regierung in Münster vom 5. Januar 1903 (KABl. 1903 S. 1) mit Wirkung vom 1. Januar 1903 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Scherlebeck, die gemäß Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Scherlebeck vom 29. November 1989 ab 1. Dezember 1989 „Evangelische Kirchengemeinde Langbochum-Scherlebeck“ heißt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Levern, Kirchenkreis Lübbecke

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 4. 1993
Az.: 17646/II/Levern 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Kirchengemeinde Levern, die jetzige Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Levern, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966, S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Tecklenburg, Kirchenkreis Tecklenburg

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 4. 1993
Az.: 61032/II/Tecklenburg 9 S

Die während der Reformation im Jahre 1527 evangelisch gewordene Evangelische Kirchengemeinde Tecklenburg führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966, S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Bekanntmachung des Siegels
der Evangelischen Kirchengemeinde
Werth,
Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 4. 1993
Az.: 1919/Werth 9 S

Die seit dem Jahre 1567 bestehende Evangelische Kirchengemeinde Werth führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966, S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Urkunde
über eine Pfarrstellenerrichtung**

Gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Friedenskirchengemeinde in Bergkamen, Kirchenkreis Unna, wird eine 7. Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Bielefeld, den 18. März 1993

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Demmer Dr. Martens

Az.: 4463/Bergkamen 1 (7)

**Urkunde
über eine Pfarrstellenerrichtung**

Gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Burbach, Kirchenkreis Siegen, wird eine 3. Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Bielefeld, den 18. März 1993

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Demmer Dr. Martens

Az.: 6882/Burbach 1 (3)

**Urkunde
über eine Pfarrstellenerrichtung**

Gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, Kirchenkreis Gütersloh, wird eine 3. Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Bielefeld, den 18. März 1993

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Demmer Dr. Martens

Az.: 6422/Holte 1 (3)

**Urkunde
über eine Pfarrstellenerrichtung**

Gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Siemshof, Kirchenkreis Herford, wird eine 2. Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Bielefeld, den 18. März 1993

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens

Az.: 378/Siemshof 1 (2)

**Urkunde
über eine Pfarrstellenerrichtung**

Gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Waltrop, Kirchenkreis Recklinghausen, wird eine 4. Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Bielefeld, den 18. März 1993

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens

Az.: 5166/Waltrop 1 (4)

**Urkunde
über die Aufhebung einer Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Klafeld, Kirchenkreis Siegen, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Bielefeld, den 2. April 1993

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Kaldewey

Az.: 14400/Klafeld 1 (2)

Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird in Verbindung mit Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Billerbeck-Nottuln wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Billerbeck-Nottuln wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1993 in Kraft.

Bielefeld, den 20. April 1993

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens

Az.: 14401/Billerbeck-Nottuln 1 (1)

**Große friedhofskulturelle Tagung
in Stuttgart**

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 10. 3. 1993

Az.: 9052/A 9 - 21

Der Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e. V. führt am 16. und 17. Juni 1993 anlässlich der Internationalen Gartenschau – IGA/Expo 1993 – in Stuttgart eine „Große friedhofskulturelle Tagung“ durch. Neben Fachreferaten über Friedhofsrecht und Friedhofskultur stehen die Besichtigung der IGA und der Sonderschau „Friedhof und Grabmal“ auf dem Programm.

Wir weisen empfehlend auf diese Tagung hin.

**89. Jahrestag der Evangelischen
Küstervereinigung Westfalen-Lippe**

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 18. 3. 1993

Az.: 13188/A 7-12

Die Ev. Küstervereinigung-Westfalen Lippe lädt hiermit zum diesjährigen Küstertag alle haupt- und

nebenamtlichen Küster/innen und Hausmeister/innen nach Gütersloh ein.

Daran schließt eine Rüstzeit vom 14. 6.–18. 6. 1993 im Freizeithaus „Haus Stapelage“, Lage-Hörste, an. Eine zweite Rüstzeit findet vom 11. 10.–15. 10. 1993 in „Haus Reineberg“, Hüllhorst, statt. Auch dazu möchten wir herzlich einladen.

Tagesfolge des 89. Küsterjahrestages am Montag, dem 14. Juni 1993, in Gütersloh

Tageslosung: „Tut euren Dienst mit gutem Willen als dem Herrn und nicht den Menschen.“
Epheser 6,7

10.00 Uhr Festgottesdienst in der Martin Luther Kirche, Berliner Straße
Predigt: Altsuperintendent Joachim Henning-Cardinal von Widdern, Gütersloh

11.45 Uhr Eröffnung und Begrüßung in der Stadthalle Gütersloh durch den 1. Vors. Gerd Arndsmeier, Holzwickede
– Grußworte –

14.00 Uhr Vortrag: „Das Besondere des Dienstes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“
Referent: LKR Gerhard Senn, Steinhagen

15.30 Uhr Mitgliederversammlung
Ende der Tagung ca. 17.00 Uhr

Anmeldungen an das:
Volksmissionarische Amt der EKvW, Röhrchenstr. 10, 5810 Witten.

Rüstzeit für haupt- und nebenberufliche Küster(innen) und Hausmeister(innen) in Westfalen und Lippe

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 3. 1993
Az.: 13188/A 7-12

Termin: Montag, 14., bis Freitag, 18. Juni 1993

Ort: „Haus Stapelage“ – Freizeithaus – 4937 Lage Hörste, Tel. 0 52 32-81 96

Leitung: Günter Panitz, Gütersloh

Programm der 1. Rüstzeit

Montag, 14. Juni 1993

Anreise bis 18.00 Uhr zum Abendessen
Eröffnung und Vorstellung

Dienstag, 15. Juni 1993

vormittags Bibelarbeit über 1. Mose
Pfr. Herbert Grote, Lage

nachmittags Was ist Angst – Wie gehe ich damit um
Pfr. Gerd Kerl, Dortmund

abends Die Kirchliche Zusatzversorgungs-Kasse (KZVK)
Herr Werner Bosek, Dortmund

Mittwoch, 16. Juni 1993

vormittags Bibelarbeit über 1. Mose
Pfr. Herbert Grote, Lage

nachmittags Gemeindegemeinschaft in Brasilien
(Dia-Vortrag)
Pfr. Herbert Grote, Lage

abends Der Dienst des Küsters (aus der Praxis für die Praxis)
Küster Günter Panitz

Donnerstag, 17. Juni 1993

vormittags Bibelarbeit über 1. Mose
Pfr. Herbert Grote, Lage

nachmittags „Ist der Mensch die Krone der Schöpfung“
Pfr. Volker Kuhleemann, Kirchlegern

Freitag, 18. Juni 1993

vormittags Bibelarbeit über 1. Mose
Pfr. Herbert Grote, Lage
schließend Abschlußgespräch

Ende nach dem Mittagessen

Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 3. 1993
Az.: A 6-02

Die Kirchenleitung hat die folgenden Pfarrstellen als Stellen festgestellt, in denen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann:

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Altenbochum, Kirchenkreis Bochum;
2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Arnsberg, Kirchenkreis Arnsberg;
3. Kreispfarrstelle Bielefeld (Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen);
1. Pfarrstelle der Evang.-Ref. Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen;
1. Pfarrstelle der Evang. Auferstehungs-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid.

Ständige Stellen für den Hilfsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 4. 1993
Az.: C 3-61

Das Landeskirchenamt hat beschlossen, folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:

Kirchenkreis Bielefeld:
Altenseelsorge

Kirchenkreis Hattingen-Witten:
Mitarbeit im Schulreferat

Kirchenkreis Herne:
Kg. Herne-Luther (Gemeindegemeinschaft)
Kg. Wanne-West (Gemeindegemeinschaft)

Kirchenkreis Minden:
Vertretungsaufgaben im Kirchenkreis

Kirchenkreis Münster:
Vertretungsaufgaben im Kirchenkreis (1/2 Dienst)

Kirchenkreis Siegen:
Kg. Klafeld (Gemeindegemeinschaft)

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABL. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind zu richten an das Landeskirchenamt, 4800 Bielefeld 1, Altstädter Kirchplatz 5. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer besitzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastorin im Hilfsdienst Claudia Brühl am 14. Februar 1993 in Bergkamen;

Pastor im Hilfsdienst Martin Busse am 4. April 1993 in Herne-Börnig;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Gerd Cornelius am 21. Februar 1993 in Wehdem;

Pastor im Hilfsdienst Michael Grimm am 14. Februar 1993 in Gelsenkirchen-Horst;

Pastorin im Hilfsdienst Martina Haeseler am 21. Februar 1993 in Dortmund-Mitte;

Pastorin im Hilfsdienst Zuzanna Hanussek am 28. Februar 1993 in Herford;

Pastor im Hilfsdienst Karsten Herbers am 14. März 1993 in Dortmund;

Pastor im Hilfsdienst Bernd Kollmetz am 7. März 1993 in Dehme;

Pastor im Hilfsdienst Roland Krämer am 14. Februar 1993 in Niederlaasphe;

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Mathias am 21. März 1993 in Delbrück;

Pastor im Hilfsdienst Uwe-Christian Moggert-Seils am 21. Februar 1993 in Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Heiner Montanus am 4. April 1993 in Siegen;

Pastorin im Hilfsdienst Kerstin Montanus am 4. April 1993 in Siegen;

Pastorin im Hilfsdienst Cornelia Piskorz am 13. Februar 1993 in Dortmund;

Pastor im Hilfsdienst Matthias Rodax am 28. Februar 1993 in Unna;

Pastor im Hilfsdienst Christoph Steffen am 14. Februar 1993 in Brake;

Pastorin im Hilfsdienst Regine Vogtman am 21. Februar 1993 in Marl-Lenkerbeck;

Pastorin im Hilfsdienst Annette Wendland am 14. März 1993 in Recklinghausen;

Pastorin im Hilfsdienst Pia Ute Winkler am 14. März 1993 in Brackwede;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Joachim Witte am 28. März 1993 in Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Lothar Zühl am 28. Februar 1993 in Ibbenbüren.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastor im Hilfsdienst Dr. Gottfried Abrath, Münster, zum 1. April 1993;

Pastor im Hilfsdienst Dr. theol. Udo Arnoldi, Bochum, zum 1. April 1993;

Pastor im Hilfsdienst Frank Behr, Unna, zum 1. April 1993;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Böhme-Lischewski, Witten, zum 1. April 1993;

Pastorin im Hilfsdienst Elke Böhne, Recke, zum 1. April 1993;

Pastorin im Hilfsdienst Claudia Brühl, Bergkamen, zum 1. April 1993;

Pastor im Hilfsdienst Michael Czylwik, Minden, zum 1. April 1993;

Pastor im Hilfsdienst Martin Ebmeyer, Münster, zum 1. April 1993;

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Eichler, Schwerte, zum 1. April 1993;

Pastorin im Hilfsdienst Susanne Katrin Elhaus, Werne, zum 1. April 1993;

Pastor im Hilfsdienst Friedbert Fellert, Hagen, zum 1. April 1993;

Pastorin im Hilfsdienst Katrin Franke-Krüger, Minden, zum 1. April 1993;

Pastor im Hilfsdienst Dirk Willi Gogarn, Netphen, zum 1. April 1993;

Pastor im Hilfsdienst Michael Goldau, Bad Berleburg, zum 1. April 1993;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Grebe, Bochum, zum 1. April 1993;

Pastorin im Hilfsdienst Martina Haeseler, Dortmund, zum 1. April 1993;

Pastorin im Hilfsdienst Zuzanna Hanussek, Herford, zum 1. April 1993;

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Haupt, Lünen, zum 1. April 1993;

Pastorin im Hilfsdienst Elke Helmboldt, Hofstede-Riemke, zum 1. April 1993;

Pastor im Hilfsdienst Dr. Michael Hüttenhoff, Hamm, zum 1. April 1993;

Pastor im Hilfsdienst Rainer Klein, Meinerzhagen, zum 1. April 1993;

Pastorin im Hilfsdienst Rebekka Klein, Bockum-Hövel, zum 1. April 1993;

Pastorin im Hilfsdienst Eva-Maria Knappe, Dortmund, zum 1. April 1993;

Pastorin im Hilfsdienst Brigitte Kölling, Lüdenscheid, zum 1. April 1993;

Pastor im Hilfsdienst Bernd Kollmetz, Bad Oeynhaus, zum 1. April 1993;

Pastor im Hilfsdienst Michael Küstermann, Dortmund, zum 1. April 1993;

Pastorin im Hilfsdienst Annette Kurschus, Siegen, zum 1. April 1993;

Pastorin im Hilfsdienst Anju Laddach, Scharnhorst, zum 1. April 1993;

Pastorin im Hilfsdienst Heike Lohmann, Lünern, zum 1. April 1993;

Pastor im Hilfsdienst Matthias Mengel, Ahlen, zum 1. April 1993;

Pastor im Hilfsdienst Winfried Moselewski, Lütgendortmund, zum 1. April 1993;

Pastor im Hilfsdienst Volker Niggemann, Bethel, zum 1. April 1993;

Pastorin im Hilfsdienst Eleonore Pöschel, Münster, zum 1. April 1993;

Pastorin im Hilfsdienst Dorothea Prübner-Darkow, Bielefeld, zum 1. April 1993;

Pastor im Hilfsdienst Uwe Rosner, Spradow, zum 1. April 1993;

Pastorin im Hilfsdienst Rachel Seifert-Meyer, Bockum-Hövel, zum 1. April 1993;

Pastor im Hilfsdienst Christoph Steffen, Bielefeld, zum 1. April 1993;

Pastorin im Hilfsdienst Brigitte Straßmann, Steinhagen, zum 1. April 1993;

Pastorin im Hilfsdienst Katharina Töns, Münster, zum 1. April 1993;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Weiß, Siegen, zum 1. April 1993;

Pastorin im Hilfsdienst Pia Ute Winkler, Bielefeld, zum 1. April 1993;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Joachim Witte, Bochum, zum 7. April 1993;

Pastor im Hilfsdienst Andreas Wuttke, Recklinghausen, zum 1. April 1993.

Bestätigt ist:

Folgende **Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Lünen** am 15. Februar 1993:

Pfarrer und Superintendent Klaus Nottebaum zum Superintendenten des Kirchenkreises Lünen (Wiederwahl).

Berufen sind:

Pastorin im Hilfsdienst Bärbel Baucks zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Sinsen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Falk Becker zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pfarrer Wolfram Giedinghagen, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Petershagen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum Pfarrer der Evang.-Luth. St.-Stephan-Kirchengemeinde Vlotho (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pastor im Hilfsdienst Frank Hielscher zum Pfarrer der Evang. Friedenskirchengemeinde in Bergkamen (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pfarrer Thomas Klare, Evang. Kirchengemeinde Haltern (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Langendreer (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastorin im Hilfsdienst Angelika Martin zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Stiepel (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Nasdale zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Arnsberg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg.

Beurlaubt sind:

Pastor im Hilfsdienst Holger Hanke infolge Wahrnehmung eines pastoralen Dienstes im Bereich der Kirchenprovinz Sachsen;

Pastor im Hilfsdienst Dr. Markus Hentschel infolge Wahrnehmung eines Dienstes bei der Arbeitsgemeinschaft Ev. Schülerarbeit (AES) in Wuppertal;

Pastorin im Hilfsdienst Dagmar Spelsberg, Hamm, gemäß § 13 HDG in Verbindung mit § 61 a Abs. 1 PfdG.

In den Wartestand versetzt worden sind:

Pfarrer Ulrike Steinmann, Evang. Petrikirchengemeinde Bielefeld (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, gemäß § 61 a Abs. 1 PfdG;

Pfarrer Gisela Weissinger, Evang. Kirchengemeinde Preußen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lünen, gemäß § 61 a Abs. 1 PfdG.

Entlassen worden sind:

Pastor im Hilfsdienst Friedrich-Wilhelm Hermann, Menden, infolge Übernahme einer wissenschaftlichen Tätigkeit zum 13. April 1993;

Pfarrer i. W. Eckehard Hörster in den Dienst der Ev. Landeskirche in Württemberg zum 1. April 1993;

Pastor im Hilfsdienst Andreas Meier, Olfen-Seppenrade, infolge Übernahme einer wissenschaftlichen Tätigkeit zum 1. April 1993.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Ernst Breutmann, Evang. Kirchengemeinde Datteln (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. April 1993;

Pfarrer Gottfried Cremer, Evang.-Reform. St.-Johannis-Kirchengemeinde Vlotho (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho, zum 1. April 1993;

Pfarrer Friedel Höhle, Evang. Kirchengemeinde Sprockhövel (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Mai 1993;

Pfarrer Wolfgang Lohmann, Evang.-Luth. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum 1. Mai 1993;

Pfarrer i. W. Albert Steffen, früher Evang.-Luth. Kirchengemeinde Brockhagen, Kirchenkreis Halle, zum 1. Mai 1993.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Rudolf Bäumer, zuletzt Pfarrer in Espelkamp, Kirchenkreis Lübbecke, am 10. April 1993 im Alter von 80 Jahren;

Pastor i. R. Georg Hentschel, zuletzt Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop, am 15. April 1993 im Alter von 82 Jahren;

Pfarrer Georg Kranz, Evang. Johannes-Kirchengemeinde Hövelhof, Kirchenkreis Paderborn, am 11. April 1993 im Alter von 61 Jahren;

Pfarrer i. R. Gerhard Leipski, zuletzt Pfarrer in Bochum-Werne, Kirchenkreis Bochum, am 23. Februar 1993 im Alter von 66 Jahren;

Pfarrer i. R. Hans Matthes, zuletzt Pfarrer in Neuenkirchen-Wettlingen, Kirchenkreis Tecklenburg, am 22. März 1993 im Alter von 84 Jahren;

Pfarrer i. R. Paul Netz, zuletzt Pfarrer in Krombach, Kirchenkreis Siegen, am 20. März 1993 im Alter von 80 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an den Herrn Superintendenten zu richten sind:

3. Kreispfarrstelle Arnberg (Schulreferent);
14. Kreispfarrstelle Gelsenkirchen (Religionslehre an berufsbildenden Schulen) (sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen);
2. Kreispfarrstelle Münster (Friedensschule);
2. Kreispfarrstelle Paderborn (Evang. Religionslehre an Gymnasien und Studentenseelsorge) (sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen).

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

7. Pfarrstelle der Evang. Friedenskirchengemeinde in Bergkamen, Kirchenkreis Unna;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Jakobus-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrstelle 1.1 der Evang. Kirchengemeinde Billerbeck-Nottuln, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken (Besetzung nur in eingeschränktem Dienstverhältnis möglich);

Pfarrstelle 1.2 der Evang. Kirchengemeinde Billerbeck-Nottuln, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken (Besetzung nur in eingeschränktem Dienstverhältnis möglich);

5. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Haßlinghausen, Kirchenkreis Schwelm;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Haßlinghausen, Kirchenkreis Schwelm;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde St. Victor Herringen, Kirchenkreis Hamm;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Hervest, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Holzwickede, Kirchenkreis Unna (sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen);

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Lünen-Horstmar, Kirchenkreis Lünen;

2. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Petershagen, Kirchenkreis Minden;

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, Kirchenkreis Gütersloh;

2. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Siemshof, Kirchenkreis Herford;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Sundern, Kirchenkreis Arnberg;

4. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Waltrop, Kirchenkreis Recklinghausen.

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Bad Laasphe, Kirchenkreis Wittgenstein;

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Burbach, Kirchenkreis Siegen;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Lengerich-Hohne, Kirchenkreis Tecklenburg (mit Zusatzauftrag);

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Wilnsdorf, Kirchenkreis Siegen.

Ernannt sind:

Frau Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst Annette Hartmann, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 3. 1993 an;

Frau Claudia Hecken, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. März 1993 an;

Frau Elke Kosiek, Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 3. 1993 an;

Herr Uwe Kröger, Birger-Forell-Realschule in Espelkamp, zum Lehrer für die Sek. I im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 4. 1993 an;

Frau Elisabeth Müller, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 4. 1993 an;

Herr Ulrich Schlick, Birger-Forell-Realschule in Espelkamp, zum Lehrer für die Sek. I im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 4. 1993 an;

Frau Ute Wilmsmeier, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt, zur Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 4. 1993 an.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kantor Wolfgang Bahn ist mit Wirkung vom 1. April 1993 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Vlotho berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Herr Kantor Ulrich Hirtzbruch ist mit Wirkung vom 1. April 1993 für die Dauer von fünf Jahren

erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Prüfung von Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen:

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker / B-Kirchenmusikerin haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Annette Arnsmeyer, Loosestraße 31, 4902 Bad Salzuflen 1;

Martin Bergmann, Kesselstraße 54, 4600 Dortmund 1;

Daniel Heinrich, Hauptstraße 18, 3221 Marienhagen;

Andreas Krabs, Lindemannstraße 68, 4600 Dortmund 1;

Volker Leder-Bals, geb. Bals, Parkstraße 6, 4900 Herford;

Birgit Pape, Martinstraße 12, 4730 Ahlen;

Simone Schäfer, Markgrafenstraße 1, 4600 Dortmund 1.

Stellenangebote:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Recklinghausen sucht zum nächstmöglichen Termin

einen B-Kirchenmusiker /
eine B-Kirchenmusikerin

für ihre neu errichtete B-Kirchenmusikerstelle (100 %).

Recklinghausen liegt am nördlichen Rand des Ruhrgebietes. Die Festspielstadt mit 130.000 Einwohnern hat ein reges kulturelles Leben.

In der Johannes-Gemeinde im Ostteil der Stadt leben 5.000 Gemeindeglieder. Zwei Pfarrer versorgen eine Predigtstätte. Die Kirchenmusik hat ein deutlicher Schwerpunkt der Gemeindegliederarbeit.

Um die vielfältigen Aktivitäten

– Kantorei, Posaunenchor, Band,
Musiziergruppen –

zusammenzufassen, wurde diese Stelle geschaffen.

Die Gemeinde wünscht sich einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die Freude an der Gemeindegliederarbeit und am Musizieren mit Kindern und Jugendlichen hat. Nachwuchsarbeit ist ihr sehr wichtig.

An Instrumenten sind vorhanden:

– Führer-Orgel (Baujahr 1973) mit 13 Registern und 2 Manualen;

– Klavier;

– Orff-Instrumentarium;

– Blasinstrumente;

– Band-Ausrüstung.

Die Aufgaben werden sein:

musikalische Gestaltung der Gottesdienste, Leitung der Kantorei, Leitung des Posaunenchores, Leitung

der Instrumentalgruppen, Aufbau eines Kinder- und Jugendchores, Kirchenmusiken und Konzerte.

Die Bezahlung erfolgt nach BAT-KF. Bei der Beschaffung einer Wohnung wird die Kirchengemeinde behilflich sein.

Auskünfte erteilen Herr Pfarrer Dr. Jürgen Schwark, Recklinghausen, Tel. 02361/4 54 21, und Herr Landeskirchenmusikdirektor Rolf Schönstedt, Hamm, Tel. 02381/2 62 82.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 15. Mai 1993 an das Presbyterium der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde, z. Hd. Herrn Pfarrer Dr. Schwark, Hans-Böckler-Straße 20, 4350 Recklinghausen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen möchte ihre neu einzurichtende hauptamtliche Kirchenmusikerstelle (100 %) zum nächstmöglichen Termin mit einem/einer hauptamtlichen

B-Kirchenmusiker/B-Kirchenmusikerin

besetzen.

Sie ist eine Gemeinde im Süden Dortmunds mit 6.000 Gemeindegliedern in 2 Pfarrbezirken, mit einem dreizügigen Kindergarten und einem 1986 errichteten Gemeindehaus neben der Kirche. Friedhof und Friedhofskapelle werden von der Gemeinde verwaltet.

Aufgeschlossenheit für altes und neues Lied- und Musikgut ist in der Kirchengemeinde selbstverständlich. Deshalb wünscht sie sich einen Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin, der/die viel Liebe zur Musik mitbringt und fähig ist, mit Einfühlungsvermögen und Geschick Menschen zum Mitmachen zu motivieren.

Zur Verfügung stehen:

– in der renovierten Kreuz-Kirche:
Walcker-Orgel (Baujahr 1437) mit 2 elektro-
pneumatisch betriebenen Manualen und 16 klingenden Registern;
Cembalo mit 2 Manualen.

– im Gemeindehaus:
neuer Flügel und Orffsche Instrumente.

– in der Friedhofskapelle:
elektronische Orgel mit Pedal.

Das Aufgabengebiet umfaßt:

– Orgelspiel in allen Gottesdiensten und bei allen Amtshandlungen;

– Leitung des Kirchenchores;

– Leitung des Posaunenchores (CVJM)
und der Blockflötengruppe;

– musikalisches Engagement bei Gemeindeveranstaltungen;

– Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen.

Die Kirchengemeinde wünscht sich:

– Aufbau eines Kinderchores;

– Singen mit Kindern des Kindergartens,
des Kindergottesdienstes und mit Konfirmanden.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF.

Bei der Wohnraumbeschaffung ist die Kirchengemeinde behilflich. Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 15. Mai 1993 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen, Fasanenweg 22, 4600 Dortmund 30, Tel.: 0231/48 12 09.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums, Herr Pfarrer Peter Graebisch, Schöner Pfad 8, 4600 Dortmund 30, Ruf: 0231/48 46 17, oder der zuständige Kirchmeister, Herr Günter Neumann, Fasanenweg 58, 4600 Dortmund 30, Tel.: 0 231/48 78 26.

Den Grundkursus 9.92 gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 haben am 26. März 1993 die folgenden Teilnehmer/innen bestanden:

Althoff, Jörg
Arns, Monika
Baltz, Claudia
Bockholt, Renate
Budde, Iris
Dressen, Gertrud
Fäth, Mark
Galinski, Ulrike
Kaiser, Eleonore
Köppen, Stefanie
Leyerer, Lothar
Plagemann, Ursula
Plaumann, Harald
Przybysz, Ingrid
Schön, Michaela
Thunig, Hannelore
Werner, Susanne
Woitzik, Andrea
Zubrytzki, Christina

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Ausstellungskatalog

„**ARATJARA**“. Kunst der ersten Australier. Traditionelle und zeitgenössische Werke der Aborigines und Torres Strait Islanders. Hrsg. von Bernhard Lüthi in Zusammenarbeit mit Gary Lee. Ausstellung vom 24. April bis 4. Juli 1993: Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Format 24 x 30 cm, 376 S., kt., in der Ausstellung 59,- DM (im Buchhandel 98,- DM).

Außereuropäische Kunst – ob traditionell, ob zeitgenössisch – findet in Europa zunehmendes Interesse. Der vorliegende Katalogband zeigt Annäherungen am Beispiel Australien: Tradition, Rezeption, Konflikte. Faszinierend ist oft „ein Blick auf die Kunst der ANDEREN, der deren Art des Sehens, Kommunizierens und Mitteilens Raum gibt“ (S. 7). Eine große Ausstellung! K.-F. W.

Qumran

Klaus Berger: „**Qumran und Jesus**“: Wahrheit unter Verschluss? Quell Verlag, Stuttgart, 1993, kt., 16,80 DM.

Otto Betz und Rainer Riesner: „**Jesus, Qumran und der Vatikan**“. Klarstellungen, Brunnen Verlag, Gießen und Basel, und Herder Verlag, Freiburg/Br., 1993, 220 S., geb., 29,80 DM.

„**Qumran**“. Themaheft der Zeitschrift „**Bibel und Kirche**“, Verlag Katholisches Bibelwerk, Stuttgart, 48. Jg., 1993, Heft 1, 60 S., kt., 5,- DM in Briefmarken (Adresse: Kath. Bibelwerk, Silberburgstr. 121, 9000 Stuttgart 1).

Bestseller wie „Verschlußsache Jesus“ haben viel Verwirrung gebracht. Wir haben auf Antworten von Fachgelehrten warten müssen. Jetzt liegen drei gute und empfehlenswerte Publikationen vor. – Der Heidelberger Neutestamentler Klaus Berger analysiert kritisch und nüchtern die Texte. Gegensatz von Qumran und Jesus: „Nun ist es nicht mehr eine ganze Gruppe von observanten Gerechten, an denen alles hängt – es gibt nur noch einen einzigen Gerechten und die vollständige, unfaßbare Versammlung allen Heils in ihm“ (S. 133). – Das Buch der beiden Tübinger Neutestamentler enthält Skizzen und Fotos. Fazit: „Die Qumran-Gemeinde erwartet die Auferstehung der Taten, aber mit der Auferstehung Jesu hat diese mitten in der Geschichte schon begonnen“ (S. 189). Die Vf. geben interessante Hinweise auf Frühdatierung urchristlicher Traditionsbildung (vgl. S. 184). – Das Themaheft „Qumran“ hat u. a. Beiträge des Kölner Judaisten Johann Maier und des Göttinger Neutestamentlers Hartmut Stegemann. Konzise Information. – Nichttheologen müssen, wenn sie die o. a. Publikationen lesen wollen, gewisse Vorkenntnisse mitbringen. K.-F. W.

Taschenbücher (I)

„**Handlexikon zur Wissenschaftstheorie**“. Hrsg. von Helmut Seifert und Gerhard Radnitzky (dtv wissenschaft, Bd. 4586), 1992, 30, 502 S., 29,80 DM;

Albin Lesky: „**Geschichte der griechischen Literatur**“ (dtv wissenschaft, Bd. 4595), 1993, 1022 S., 42,- DM;

„**DIERCKE-Taschenatlas der Welt**“. Physische und politische Karten (dtv/Westermann, Bd. 3400), 1992, 238 S., 16,80 DM;

Emil Platen: „**Die Matthäus-Passion von Johann Sebastian Bach**“. Entstehung, Werkbeschreibung, Rezeption (dtv/Bärenreiter, Bd. 4545), 1991, 247 S., 16,80 DM;

Siegfried Melchinger: „**Das Theater der Tragödie**“. Aischylos, Sophokles, Euripides auf der Bühne ihrer Zeit (dtv 4535), 1990, XII, 344 S., 19,80 DM;

Jacques Le Goff: „**Die Intellektuellen im Mittelalter**“ (dtv/Klett-Cotta, Bd. 4581), 1993, 215 S., 18,90 DM;

Kurt Meier: „**Kreuz und Hakenkreuz**“. Die evangelische Kirche im Dritten Reich (dtv wissenschaft, Bd. 4590), 1992, 250 S., 16,80 DM;

„**Pfennigs-Wahrheiten**“. Ein Lichtenberg-Brevier. Mit einem Vorwort hrsg. von Rainer Baasner (dtv klassik, Bd. 2298), 1992, 195 S., 9,80 DM;

„**Der Weisheit eine Gasse**“. Klassische Aphorismen gesammelt von Friedrich Prinz (dtv klassik, Bd. 2214), 1989, 169 S., 12,80 DM;

„**Gesta Romanorum/Römergeschichten aus dem Mittelalter**“. Ausgewählt, übersetzt und hrsg. von

Franz Peter Waiblinger (dtv zweisprachig, Bd. 9297), 1992 144 S., 12,80 DM;

Heinrich Mann: „**Der Untertan**“. Roman (dtv 256), 34. Aufl. 1992, 364 S., 9,80 DM;

alle Bände im Deutschen Taschenbuch Verlag, München, kt.

Der Deutsche Taschenbuch Verlag hat ein vielfältiges Programm: Originalausgaben und Nachdrucke, Lexika und Nachschlagewerke, Geistes- und Naturwissenschaft, Wissenschaft und Belletristik, Aphorismen und Romane . . . Die Zusammenarbeit mit Fachverlagen hat sich sehr bewährt (vgl. Platen).

K.-F. W.

Taschenbücher (II)

Klaus von Mering: „**Hausputz für die Seele**“. Lebensfunken aus der Bibel, 1993, 107 S., 14,80 DM;

Andreas Rössler: „**Glauben auf den Punkt gebracht**“. 20 Stichwörter, 1992, 96 S., 12,80 DM;

Johannes Kuhn: „**Wir werden erwartet am letzten Ufer**“ (Edition Johannes Kuhn, Bd. 13), 1992, 95 S., 12,80 DM;

Kurt Rommel (Hrsg.): „**Was andere glauben**“. Weltreligionen aus christlicher Sicht, 1992, 111 S., 14,80 DM;

alle Bände im Quell Verlag, Stuttgart, kt.

Erstens: Der Inselfarrer von Langeoog führt zum Nachdenken – anhand von Bibelauslegungen durch das Jahr. – Der Chefredakteur des Ev. Gemeindeblattes für Württemberg schreibt catechismusartige Stücke unter den Stichworten „Glaube“, „Frömmigkeit“ und „Handeln“. – Drittens: Fernsehpfarrer i. R. Kuhn schreibt Texte für ältere Menschen. Texte der Zuversicht. Übrigens: Die „Edition Johannes Kuhn“ hat vorzügliche Titel für Senioren. – Viertens: Württembergische Theologen führen in das Judentum, den Islam, den Hinduismus und den Buddhismus ein. Mit Glossar und Literaturverzeichnis.

Alle Bände sind verständlich geschrieben und eignen sich als Geschenke in der Gemeinde. K.-F. W.

Taschenbücher (III)

„**Glück**“. Erkundigungen, eingeholt von Gottfried Honnefelder (it 1459), 1992, 381 S., 16,— DM;

„**Vom mönchischen Leben**“. Geschichte einer Sehnsucht. Hrsg. und mit einem Nachwort von Johannes Werner (it 1473), 1992, 226 S., 16,— DM;

Epiktet: „**Wege zum glücklichen Handeln**“ (it 1458), 1992, 226 S., 16,— DM;

Seneca: „**Vom glücklichen Leben**“ (it 1457), 1992, 208 S., 14,— DM;

alle Bände im Insel Verlag, Frankfurt/M. und Leipzig, kt.

„Weltliche“ Traktate über menschliches Leben. Sehr gute Texte im ersten Band. Und wie immer: Insel-Taschenbücher sind schön gestaltet.

K.-F. W.

„**Neues Lexikon des Judentums**“. Hrsg. von Julius H. Schoeps, Bertelsmann Lexikon Verlag, Gütersloh und München, 1992, Format 21 x 27 cm, 496 S., Ln., 128,— DM.

Religion und Kultur; jüdisches Leben von den Anfängen bis heute; Geschichte des Judentums in Deutschland und in anderen Ländern; Holocaust und Neubeginn jüdischen Lebens danach; der Staat Israel: das sind Themen, die in diesem Lexikon in kleineren und größeren Stichwortartikeln behandelt werden. Besonders wichtig sind 31 Essays, z. B.: Juden in der Antike; Antisemitismus; Emanzipation und Assimilation; Die Frau im Judentum; Judentum und Jesusbild; Judengesetzgebung; Jüdisches Lernen; Kirche und Judentum; Jüdische Musik; Das Ostjudentum in Deutschland; Jüdische Philosophie?, Reformjudentum; Synagogenbau; Holocaust und Vergangenheitsbewältigung; Deutschland, Israel und die „Wiedergutmachung“; Wissenschaft des Judentums; Zionismus. Im Buch gibt es auch illustrierte Schwerpunktthemen, z. B.: Auschwitz – Inbegriff des industriellen Massenmords; Buchkunst; Feste und Feiern; Theodor Herzl; Israel; Jerusalem in osmanischer Zeit; Moses Mendelssohn; Im Mittelalter; Im Shtetl; Synagogen; Die Tora. Auch gute Karten und grafische Darstellungen sind hier zu nennen, z. B.: Die Einwanderung nach Palästina/Israel 1919–1990; Jüdische Weltbevölkerung vor dem Zweiten Weltkrieg und 1986; Emigration 1933–1938 aus (Groß-)Deutschland; Jerusalem: Die Altstadt heute; Die zwölf Stämme Israels; Wanderungen und Vertreibungen im Mittelalter; Siedlung im Römischen Reich. Das Lexikon hat viele Bilder.

Mitgearbeitet haben zahlreiche jüdische (u. a. Schalom Ben-Chorin, Micha Brumlik, Michael Wolffsohn) und nichtjüdische Fachleute. Das Buch ist eine gute Ergänzung zur RGG, zum EKL und zu anderen theologischen Lexika; es sollte in kirchlichen Bibliotheken vorhanden sein.

K.-F. W.

Theologie

„**Wort und Dienst**“. Jahrbuch der Kirchlichen Hochschule Bethel. Bd. 21/1991. Hrsg. von Hans-Peter Stähli, Kirchliche Hochschule Bethel, Bielefeld, 1991, 372 S., kt., 21,30 DM.

Das Jahrbuch enthält Beiträge aus allen Disziplinen der Theologie. Einige Beispiele: Andreas Lindemann schreibt über Mk. 4, 3–8, Gerhard Ruhbach über Bernhard von Clairvaux, Alfred Jäger über Unternehmensethik in theologischer Perspektive. Am Schluß finden wir Nachrichten und Verzeichnisse.

Es ist gute Tradition, daß das „Jahrbuch“ neue Fragestellungen aufnimmt. Theologie lebt in vielfältigen Bezügen.

K.-F. W.

Spanien

Wolfgang Otto: „**Conquista, Kultur und Ketzerwahn**“. Spanien im Jahrhundert seiner Weltherrschaft, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1992, 128 S., kt., 24,— DM.

Spanien im 16. Jahrhundert: Nach der Eroberung Granadas und der Entdeckung Amerikas begann eine „glänzende“ Zeit. Wolfgang Otto, Pfarrer in Herford, berichtet auch von den Schattenseiten: Inquisition, Vertreibung der Juden, Verfolgung der evangelischen Bewegung, Unterdrückung der Indios. Vieles ist schnell vergessen worden.

Man liest das Buch mit Spannung und Gewinn.

K.-F. W.

Kirchengeschichte

Herbert Gutschera / Joachim Maier / Jörg Thierfelder: „**Geschichte der Kirchen**“. Ein ökumenisches Sachbuch mit Bildern, Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz, und Quell Verlag, Stuttgart, 1992, 391 S., geb., 56,— DM.

Das Buch behandelt die Geschichte der Kirchen in 25 Kapiteln. Es ist ökumenisch ausgerichtet (Gutschera und Maier sind katholisch, Thierfelder ist evangelisch). Das Buch ist für Laien gut lesbar – z. B. in der kirchlichen Erwachsenenbildung; es kann auch gut in Schulen gebraucht werden. Es regt zum Gespräch an.

K.-F. W.

Westfälische Kirchengeschichte

„**Die Patrozinien Westfalens von den Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches**“. Hrsg. vom Institut für religiöse Volkskunde Münster. Bearbeitet von Peter Ilisch und Christoph Kösters (Westfalia Sacra, Bd. 11), Verlag Aschendorff, Münster, 1992, XXVI, 810 S., 1 Abb., 1 Karte als Beilage, Ln., 290,— DM.

Die Patrozinien für Kirchen, Kapellen und Altäre gelten als wichtige Quellen für die Liturgie- und Frömmigkeitsgeschichte. Ein Weihetitel, das sog. Patrozinium, ist für Kirchen seit der Spätantike üblich. Die Reformation lehnte die Weihe der Kirchen an bestimmte Heilige ab. Es blieben jedoch oft in Städten ältere Namen der Kirchen bis heute erhalten.

Das vorliegende Buch ist ein im Institut für religiöse Volkskunde Münster erarbeitetes Standardwerk. Es verzeichnet die Vita des jeweiligen Kirchen-, Kapellen- oder Altarpatrons; man kann die Entstehung und Verbreitung der einzelnen Patrozinien studieren. Viele Einzelhinweise ermöglichen Rückschlüsse auf die kirchliche Siedlungsgeschichte. Das Werk ist lexikalisch angelegt und führt die Kirchenpatrone in alphabetischer Reihenfolge auf; hier werden die Kirchen, Kapellen und Altäre genannt – nach den (Erz-)Bistümern Köln, Mainz, Minden, Münster, Osnabrück und Paderborn geordnet. Das Ortsregister ermöglicht einen schnellen Überblick über die Patrozinien an bestimmten Orten. Die Register der Quellen und der Literatur umfassen 50 Seiten, so daß auch weiterführende Literatur rasch gefunden werden kann.

Immer wieder findet man kurze, aber inhaltsreiche Angaben zu besonders wichtigen Patrozinien (z. B. Andreas und Johannes). Wichtig in der Frömmigkeitsgeschichte sind die Jakobus-Patrozinien wegen der Wallfahrtsbewegung von Santiago de Compostela, die natürlich auch Westfalen erreicht hat. Besondere Bedeutung für Paderborn hat Liborius. Neben den Heiligen werden z. B. auch Kirchen und Kapellen sanctae Crucis verzeichnet.

Wer über die Geschichte einer Gemeinde oder Region in Westfalen arbeitet, wird immer dieses Werk zum Beginn der Arbeit zu Rate ziehen müssen.

K.-F. W.

Europa

„**Welche Religion für Europa?**“ Ein Gespräch über die religiöse Identität der Völker Europas. Hermann Kunst zum 85. Geburtstag gewidmet. Unter Mitarbeiter von Alain de Benoist, Paul de Breuil u. a.

zusammengestellt und eingeführt von Demetrios Theraios, Verlag Peter Lang, Bern – Berlin – Frankfurt/M. – New York – Paris – Wien, 1992, 377 S., kt., 76,— DM.

Das vorliegende Buch enthält die Aufzeichnungen (Vorträge und Diskussionsbeiträge) eines internationalen Gesprächs, das 1989 im Protestantischen Zentrum von Crêt-Bérard/Wallis, Schweiz, stattfand und die Frage nach der religiösen Identität Europas diskutierte. Beteiligt waren Menschen, die aus evangelischer, katholischer, orthodoxer und jüdischer Tradition stammen. Ein breites Spektrum zwischen dem „Heidnischen“ und dem Christlichen (vgl. S. 19 f.). Ich nenne einige Beiträge: Alain de Benoist: „Paganische Sakralität und jüdisch-christliche Entsakralisierung der Welt“; Demetrios Theraios: „Der Orphismus: Zu den europäischen Ursprüngen der christlichen Theologie“; Franz von Hammerstein: „Jüdischer und christlicher Messias bei Martin Buber“; Jean-Marie Paupert; „Katholische Kirche oder christliches Europa?“; Pierre Rosniansky: „Rußland – eschatologischer Raum Europa“; David Zrihan: „Der Geist des Monotheismus und die religiöse Identität Europas“; Claude Arsac: „Glauben und Handeln als Christ in heutiger Zeit. Bekenntnis eines Lebens“.

Die Vorträge und die Diskussionsbeiträge enthalten eine solche Weite und Gesprächsbereitschaft europäischer Ideen, daß man nur auf viele Leserinnen und Leser hoffen kann, die auch das gegenüber ihrer eigenen Überzeugung „Sperrige“ aufnehmen und „verarbeiten“. Das Thema „Europa“ wird uns noch lange beschäftigen und ist wahrhaftig keine nur europäische Frage.

Das Buch ist eine Festschrift für Bischof Hermann Kunst, eine würdige Gabe. Der griechische Philosoph Demetrios Theraios, Vizerektor der Universität Athen und Sekretär der Griechischen Philosophischen Gesellschaft, bezeichnet Kunst als einen Mann, „der . . . sich auf den sichersten Glaubensfelsen dieses (sc. des deutschen) Volkes – Martin Luther – stützte, um den Abgrund mit der Würde eines wahren Christenmenschen zu queren“ (S. 14).

Europa und seine religiöse Identität, besser: Europa und der christliche Glaube: darum geht es; das ist großen Fleißes wert. Wohin geht Europa? Das vorliegende Buch ist ein Stück geistiger und geistlicher Wegzehrung.

K.-F. W.

Posaunenchor

„**Johannes Kuhlo**“. Mitarbeiter am Psalm 150. Hrsg. von Joachim Thalmann im Auftrag des Posaunenwerkes in der Ev. Kirche in Deutschland e. V., Luther-Verlag, Bielefeld, 1991, 102 S. mit 25 Abb., geb. 24,80 DM.

Neben dem Herausgeber haben u. a. Werner Benz, Alex Funke, Dieter Mayer und Hermann Gehring Beiträge zu diesem Buch geschrieben – in Liebe zur Posaunenarbeit. Das Buch beschreibt Leben und Werk Johannes Kuhlos und verschweigt nicht seine Zeit im Dritten Reich. Ein schönes Buch – nicht nur für Bläserinnen und Bläser.

K.-F. W.

Geschenkbücher

Katharina Münster (Hrsg.): „**Hände geben Zeichen**“. Fotos: Erhard Hehl, Format 17 x 20 cm, 32 S., geb., 16,80 DM;

Gert A. Michael: „**Traumblüten Zeit**“, Format 17 x 24 cm, 48 S., geb., 22,80 DM;

Michaela Bentz: „**Meiner Sehnsucht wachsen Flügel**“, Format 23 x 17 cm, 48 S., geb., 19,80 DM;

Alexander Gabriel (Hrsg.): „**Jean Paul**“, Format 12 x 12 cm, 32 S., geb., 9,80 DM;

Alexander Gabriel (Hrsg.): „**Dag Hammarskjöld**“, Format 12 x 12 cm, geb., 9,80 DM;

alle Bände im Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn/Kiefel Verlag, Gütersloh, 1993.

Diese Bände leben von vorzüglichen Bildern. Für Augenmenschen. Auch für Jüngere (im Krankenhaus). Die Texte sind kurz.

Der Verlag hat zahlreiche weitere große und kleine Bücher und Hefte zum Verschenken. K.-F. W.

Luther

Hans Joachim Iwand: „**Glaubensgerechtigkeit**“. Lutherstudien. Hrsg. von Gerhard Sauter (Theologische Bücherei, Bd. 64), Chr. Kaiser Verlag, München, 2. durchges. Aufl., 1991, 310 S., kt., 49,— DM.

Es ist gut, daß eine zweite durchgesehene Auflage dieses bekannten Werkes erschienen ist. Es enthält wichtige Lutheraufsätze Iwands, deren Lektüre dringend zu empfehlen ist. K.-F. W.

Trinitätstheologie

Regina Radlbeck: „**Der Personenbegriff in der Trinitätstheologie der Gegenwart – untersucht am Beispiel der Entwürfe Jürgen Moltmanns und Walter Kaspers** (Eichstätter Studien NF, Bd. 27), Verlag Friedrich Pustet, Regensburg, 1989, 232 S., kt., 58,— DM.

Die Arbeit ist eine Regensburger katholisch-theologische Dissertation. Sie zeigt, wie unbefangen auch dogmatische Arbeit ökumenischen Charakter tragen kann.

„Wird die komplementäre Ergänzung eines auf klassischen Vorgaben aufbauenden relationalen Konzepts von Person durch den neuzeitlichen Subjektbegriff bzw. durch die Begriffe ‚absolute Person‘ und ‚Weise‘ abgelehnt, so kommt das einem Plädoyer für die alleinige Verwendung dieses relationalen Personenverständnisses gleich. Wie die Untersuchung der entsprechenden Stellen in den Beiträgen Moltmanns und Kaspers gezeigt hat, ist diese relationale Interpretation trinitarischen Personenseins imstande, einen ausgewogenen Trinitätsentwurf mitzutragen. Für diese exklusive Verwendung spricht auch, daß sie einen Anknüpfungspunkt in der menschlichen personalen Selbsterfahrung besitzt. Weil der Mensch sich nicht nur als Individuum erfährt, sondern auch als ein Wesen, das auf andere angewiesen ist, kann schon eine zutreffende Beschreibung menschlicher Personalität nicht von der grundsätzlichen Dimension der Relationalität absehen. Nicht von ungefähr verweisen denn auch Moltmann und Kasper dort, wo es für sie nötig wird, sich mit den Bedenken auseinanderzusetzen, die Barth und Rahner gegen eine Verwendung des Personenbegriffs in

der Trinitätslehre heute vorgebracht haben, mit Nachdruck auf eben diesen relationalen Aspekt allen Personseins. Die Tatsache allerdings, daß weder in *Trinität und Reich Gottes* noch in *Der Gott Jesu Christi* eine widerspruchsfreie Entgegnung gelingt, beweist, daß die relationale Bestimmung von Person noch nicht bis ins letzte ausgereift ist“ (S. 213 f.).

K.-F. W.

Zum Vorlesen

„**Menschenzeit, Gotteszeit**“. Ein Vorlesebuch zum Kirchenjahr für Schule und Gemeinde. Hrsg. von Erhard Domay in Zusammenarbeit mit Renate Schupp, Verlag Ernst Kaufmann, Lahr, 1992, 440 S., geb. 44,— DM.

In seiner sehr lesenswerten Einführung schreibt der Herausgeber über das Phänomen Zeit in verschiedenen Erfahrungs- und Wissenschaftsbereichen sowie im biblischen Verständnis. Es folgen 144 Geschichten, die nach Aspekten der Zeitproblematik gegliedert sind: „Zeit der Anschauung“, „Zeit der Wahrnehmung“, „Zeit der Erinnerung“, „Zeit der Erwartung“ (in diesen drei Teilen noch weitere Gliederungspunkte). In einem Register im Anhang ist der Bezug zum Kirchenjahr gegeben. Vor jeder Geschichte ist ein Vorspann abgedruckt, in dem man folgende Hinweise findet: Inhalt, Zeitaspekt, Kirchenjahr, Vorlesezeit, Zielgruppe (von Kindern bis zu Senioren!).

Man kann also leicht passende Geschichten für ganz bestimmte Situationen finden. Diese Buch ist praxisnah konzipiert. K.-F. W.

Italien (I)

Timothy W. Potter: „**Das Römische Italien**“. Mit 86 Abb. und Plänen sowie 6 Karten, 349 S., geb., 39,80 DM;

Jérôme Carcopino: „**Rom**“. Leben und Kultur in der Kaiserzeit. Mit 83 Textabb., 30 Fotos und 5 Karten. Mit einem Vorwort von Raymond Bloch, hrsg. von Edgar Pack, 520 S., geb., 39,80 DM;

beide Bände im Verlag Philipp Reclam jun., Stuttgart, 1992.

Wer sich über das antike Italien und Rom informieren will, hat hier zwei gute Einführungen in Lebens- und Glaubensformen, Infrastrukturen und Alltagsphänomene. Auch für Schülerinnen und Schüler, die Freude an Latein haben. K.-F. W.

Italien (II)

Barbara Beuys: „**Florenz**“. Stadtwelt – Weltstadt. Urbanes Leben von 1200 bis 1500, Rowohlt Verlag, Reinbek bei Hamburg, 1992, 334 S., geb., 42,— DM.

Ein spannendes Buch über eine spannungsvolle Zeit. Florenz als Laboratorium der Moderne: Hier begann die Urbanisierung, von der wir bis heute geprägt sind. Das Leben in Florenz: Reichtum und Ruin, blühende Geschäfte und geistige Eliten, Künstler und Kaufleute, Religion und Politik, Absolutismus und Freiheit.

Barbara Beuys kann erzählen, und sie bleibt ganz bei der Sache. K.-F. W.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51**

4800 Bielefeld 1
